

DEZERNAT FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, WOHNEN UND SPORT

Sozialbericht 2020

Daten für Taten – Wohnungslosigkeit in Kiel

Impressum

Herausgeberin: Landeshauptstadt Kiel

Pressereferat, Postfach 1152, 24099 Kiel, **Redaktion:** Referat des Dezernats für Soziales, Gesundheit, Wohnen und Sport, **Tel:** 0431/901-3067, -3085, **E-Mail:** Kathrin.Stadelmann@kiel.de; **Titelbild:** Stamp Media GmbH, Kiel; **Layout:** Stamp Media GmbH, Kiel; **Druck:** Rathausdruckerei, **Auflage:** Aktualisierte Auflage, 200 Stück, Kiel 08/2020 **Hinweis:** Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck – auch auszugsweise – sind ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeberin und der Redaktion nicht gestattet.

Inhalt

Impressum	1
Vorwort	4
Einführung des Dezernenten	5
Sozialberichterstattung	8
Kieler Strukturdaten	9
Bevölkerung	10
Bevölkerungsentwicklung	10
Natürliche Bevölkerungsbewegungen – Geburten und Sterbefälle	10
Wanderungsbewegungen	10
Migration – Kulturelle Vielfalt in Kiel	11
Altersdurchschnitt und Altersstruktur der Kieler*innen	13
Haushalte und Wohnen	15
Private Haushalte in Kiel	15
Wohnraumversorgung – zentraler Bestandteil der sozialen und gerechten Stadtentwicklung	15
Sicherung des Lebensunterhalts	18
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	18
Arbeitslosigkeit	19
Unterbeschäftigung – ein genaueres Bild der Arbeitslosigkeit	20
Der Soziale Arbeitsmarkt – Ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit	21
Grundsicherung für Arbeitsuchende	22
Langzeitleistungsbezug	22
Kinderarmut	23
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	25
Wohngeld	26
Mindestsicherungsquote	27
Menschen in besonderen Lebenslagen	28
Menschen mit Behinderung	28
Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	28
Menschen mit Leistungen der Hilfe zur Pflege	30
Hilfe zum Lebensunterhalt	31
Gesundheit	32
Sonderthema »Corona 2020«	32
Psychische Gesundheit	34
Kindergesundheit	35
Sport	39
Finanzen	41

Wohnungslosigkeit in Kiel	44
Kommunale Wohnungslosenhilfen in Kiel	44
Begriffsklärung	44
Das Recht auf Wohnen	45
Gesetzliche Grundlagen der Wohnungslosenhilfe	45
Ursachen der Wohnungslosigkeit	46
Wachsende Bevölkerung und angespannter Wohnungsmarkt	46
Erschwerte Wohnungssuche	46
Gründe für Wohnungslosigkeit	46
Maßnahmen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit	48
Wohnungssicherung bei Zahlungsverzug	48
Kommunale Wohnungsvermittlung und Wohnberechtigungsscheine	49
Wohnungslosigkeit in Kiel	50
Gesamtzahl	50
Eine genauere Betrachtung der betroffenen Wohnungslosen	50
Unterbringung	50
Wirtschaftliche Absicherung von Wohnungslosen	51
Bestattung verstorbener Personen	52
Unterbringungen von Personen aus dem EU-Raum	52
Erfrierungsschutz	53
Neues Konzept der Wohnungslosenhilfe	54
Erfahrungen aus der bisherigen Arbeit	54
Neues Konzept	54

Vorwort

Liebe Kieler*innen,

ein gutes und erfolgreiches Jahr 2019 liegt hinter uns. Die Wirtschaft florierte in Kiel, die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen stieg gegenüber dem Jahr 2018 auf ein neues Hoch und ließ die Arbeitslosenquote weiter sinken. Das bedeutete auch einen weiteren Rückgang der Kinderarmut.

Kiel ist nach wie vor beliebter Wohn- und Arbeitsplatz. Und dennoch: Paare und junge Familien aus dem mittleren Einkommenssegment, die auf der Suche nach Bauland oder fertigen Immobilien sind, kehren Kiel vermehrt den Rücken. Der Druck auf dem hiesigen Wohnungsmarkt ist insbesondere für Geringverdienende unvermindert hoch. Die Kieler Wohnungsgesellschaft (KiWoG) wurde 2019 daher keinen Tag zu früh gegründet, wie die Zahl der steigenden Wohnungsnotfälle im Bericht zeigt. Diese Not haben wir erkannt und unser Bemühen um mehr Wohnraum wurde 2019 mit einer Rekordzahl an Baufertigstellungen geadelt. Mit der KiWoG wollen wir als Landeshauptstadt wieder auf dem Wohnungsmarkt mitmischen und denjenigen Menschen ein Heim anbieten können, die von großen Immobiliengesellschaften abgelehnt werden.

Die Covid-19-Pandemie wird auch in Kiel deutliche Spuren hinterlassen. Die Folgen des wirtschaftlichen Einbruchs werden sich noch lange wie ein roter Faden durch unsere Statistiken ziehen. Doch hinter allen Statistiken und Grafiken stehen tausende von Einzelschicksalen, die wir nicht aus den Augen verlieren dürfen und werden. Zehn Kieler*innen hat die Pandemie bis dato das Leben gekostet. Der Schmerz, den die Angehörigen über den Verlust empfinden, erfüllt uns mit großer Trauer. Ein oft bemühtes Zitat ist derzeit sicherlich „There is no glory in prevention.“ (zu Deutsch: Man erntet keinen Ruhm mit Vorbeugung.). Das Herunterfahren des öffentlichen Lebens hat sehr viele Kieler*innen bis ins Mark getroffen. Und doch war es zum Schutz unseres Lebens und das unserer Liebsten notwendig. Die verhältnismäßig niedrigen Infektions- und Sterbezahlen in Kiel und ganz Deutschland bestätigen dies.

Sturmerprobt, wie wir Kieler*innen nun mal sind, lassen wir uns von Gegenwind nicht unterkriegen. Im Gegenteil. Wir laufen zur Höchstform auf. Durch die Einrichtung eines Bürger*innentelefon und einer Sondermailadresse reagierte die Landeshauptstadt schnell auf viele Fragen rund um die Eindämmungsmaßnahmen. Die Stadtverwaltung arbeitete im Notbetrieb, sodass dringende Anliegen bearbeitet wurden und die Grundversorgung aller Kieler*innen stets erhalten blieb. Die Welle des bürgerschaftlichen Engagements war hoch und der Schutz der Schwächsten in der Gesellschaft brachte einige Kieler sogar zu einer deutschlandweit beachteten Erfindung: Der Verein „Groschendreher – Kieler Bündnis gegen Altersarmut e.V.“, hat gemeinsam mit Wirtschaft und Wissenschaft ein Armband entwickelt, das die Corona-Warn-App in sich trägt. Gedacht ist es für alle Menschen, die nicht technikaffin oder in der finanziellen Lage sind, sich ein Smartphone zu leisten. Innovationskraft verbunden mit dem Gedanken der Solidarität: das ist das Kiel, wie ich es kenne und liebe. Wir halten zusammen!

Mein herzlicher Dank gilt allen Mitwirkenden an diesem Bericht. Gemeinsam mit Sozialdezernent Gerwin Stöcken freue ich mich auf einen konstruktiven Dialog mit Ihnen.

Ihr Dr. Ulf Kämpfer, Oberbürgermeister

Einführung des Dezernenten

Kommunale Sozialpolitik sorgt sich besonders um diejenigen in unserer Gesellschaft, die sich noch nicht oder nicht mehr selbst helfen können. Sie organisiert den Nachteilsausgleich und ist Ansprechpartnerin für Bürger*innen, soziale Träger und andere Institutionen der sozialen Fürsorge. Die Sicherung der Existenzgrundlage, das Schaffen von Präventionsangeboten zur Verhinderung von sozialen Schieflagen und die Befähigung von Bürger*innen, selbstwirksam zu handeln: Das sind die Aufgaben und Ziele der kommunalen sozialen Arbeit.

Dieser elfte Sozialbericht liefert wieder »Daten für Taten« und soll Grundlage für Aktivitäten und Quelle für neue Ideen und Planungen sein. Er soll als nützliches Instrument für kommunale Politik, soziale Akteure und interessierte Bürger*innen dienen.

Der Entschluss, im diesjährigen Schwerpunkt des Sozialberichts das Thema »Wohnungslosigkeit in Kiel« zu behandeln, wurde weit vor dem Auftreten der Corona-Pandemie gefasst. In Krisenzeiten rücken Obdachlose besonders häufig in den Fokus der Bevölkerung. Sind sie in normalen Zeiten in Parks, an Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Plätzen eher ein »Störfaktor« für das bürgerliche Auge, der schnellstmöglich von der Stadtverwaltung beseitigt gehört, strömt den Betroffenen während einer Ausnahmesituation plötzlich überbordende Sorge und Zuneigung entgegen. Hilfen und Spenden werden ehrenamtlich organisiert, ebbt aber nach dem Abflauen der Krise oft genauso schnell wieder ab, wie sie entstanden sind. Für die Betroffenen ist diese unstete Unterstützung nicht verlässlich. Das städtische Amt für Wohnen und Grundsicherung stellt darum eigene Beratungsstellen und beauftragt soziale Träger mit der Betreuung von Wohnungs- und Obdachlosen. Im diesjährigen Schwerpunktthema wird sowohl auf die Ursachen für Wohnungs- und Obdachlosigkeit eingegangen, als auch ein genauerer Blick auf die Personenkreise geworfen, die von dieser existenziellen Situation in Kiel betroffen sind. Welche Angebote und neuen Konzepte es für Betroffene gibt, wird ebenfalls erläutert.

Zu einigen Themen, die im vorliegenden Sozialbericht behandelt werden, möchte ich hier noch gesondert Stellung nehmen:

1. Erfolgreiche Gründung der Kieler Wohnungsgesellschaft (KiWoG) – Chance für einkommensschwache Wohnungssuchende

Die Neugründung einer städtischen Wohnungsgesellschaft ist angesichts der steigenden Zahl der sogenannten Wohnungsnotfälle, in denen Menschen akut von Wohnungslosigkeit bedroht sind, mehr als geboten. Der freie Wohnungsmarkt kann die Bedarfe nicht decken. Insbesondere Menschen mit niedrigen Einkünften stehen damit schnell am Ende ihrer Möglichkeiten bei der Wohnungssuche. Kommen dann noch persönliche Probleme wie Suchterkrankungen oder psychische Auffälligkeiten hinzu, reduzieren sich die ohnehin nicht reich gesäten Angebote weiter oder tendieren gen Null. Für Kommunen in Deutschland besteht eine Pflicht zur Unterbringung, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Hierzu bedarf es jedoch mehr Unterbringungsmöglichkeiten, auf die die Stadt uneingeschränkt Zugriff hat, sodass sie den Betroffenen ein Wohnungsangebot unterbreiten kann. Insbesondere, wenn es sich um Familien mit Kindern handelt. Fakt ist allerdings auch – dies zeigen die Zahlen im Schwerpunktteil deutlich –, dass es sich bei den betroffenen Wohnungslosen zu knapp 90 Prozent um alleinstehende Personen handelt. In der Regel um alleinstehende Männer. Das

Ziel der KiWoG wird in den nächsten Jahren der Erwerb und Bau sowie die Verwaltung von Sozialwohnungen für alle Menschen in Kiel mit kleinem Geldbeutel sein. Ich bin optimistisch, dass das klappt.

2. Das Brennglas »Corona« – aus der Pandemie lernen und handeln

Wir sehen die Bilder von Menschen aus anderen Ländern dieser Erde, die als Folge der Pandemie ihre Jobs und damit sehr schnell ihre Existenzgrundlage und sogar ihren Wohnraum verloren haben. Angesichts der absehbaren und bereits eingetretenen Effekte der Covid-19-Pandemie ist die hiesige Daseinsvorsorge für Menschen, die besonders hart von den Folgen des wirtschaftlichen Einbruchs betroffen sind, essentiell. Der Sinn arbeitsmarktpolitischer Instrumente wie beispielsweise der Kurzarbeit, der Arbeitslosenversicherung aber auch der Grundsicherung, wird uns insbesondere in Zeiten wie diesen intensiv bewusst. Und wir können dankbar über die Existenz dieser finanziellen Sicherungssysteme in Deutschland sein. Unverschuldet in Not geratenen Menschen wird so geholfen, sich selbst und ihre Familien zu schützen und die erlebten Härten abzudämpfen.

Die Pandemie hat schonungslos offengelegt, wo auch wir nachbessern müssen. Es zeigt sich, dass das Instrument Pflegeversicherung an sich ist ein »kaltes System« ist, das keine empathischen oder gar vorausschauenden Entscheidungen für Menschen treffen kann. Wohl aber die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung. Als Sozialdezernent, der zugleich auch für das Thema Gesundheit in der Landeshauptstadt Kiel zuständig ist, habe ich erlebt, wie in den vergangenen Monaten der Öffentliche Gesundheitsdienst und damit das Amt für Gesundheit in den Fokus rückt. Infektionen zu erkennen, die möglichen Infektionsketten aufzuspüren und diese zu durchbrechen, hat dieser Tage oberste Priorität. Wer schwerer erkrankt, benötigt stationäre ärztliche Hilfe. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen brauchen Zeit und Raum (dazu zählt dann auch mal eine leerstehende Station), um beispielsweise bei einer Pandemie zu reagieren und sich gut aufzustellen. Ich bin stolz darauf, wie gut das Städtische Krankenhaus Kiel (SKK) die Krise bis dato gemeistert hat. Das gilt auch für alle übrigen Krankenhäuser in unserer Stadt.

Das Thema Zusammenarbeit ist im Moment gefragter denn je, um das Virus zu bekämpfen. Deshalb bin ich froh, dass eine engere Zusammenarbeit des Friedrich-Ebert-Krankenhauses (FEK) in Neumünster und dem Städtischen Krankenhaus Kiel (SKK) angeschoben wird. Ziel ist es, die wirtschaftliche Situation der Häuser zu stabilisieren und die kommunale Verantwortung für das Thema Pflege und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zu stärken.

3. »MitArbeit« – Eine Zwischenbilanz zur Einführung des Sozialen Arbeitsmarkts in Kiel

Und noch ein Sonderthema findet sich in diesem Sozialbericht: Eine Zwischenbilanz zur Einführung des Sozialen Arbeitsmarkts im vergangenen Jahr in Kiel. Trotz aller guten Entwicklungen in der freien Wirtschaft und vielen Unterstützungsangeboten seitens der Arbeitsvermittlung, gelingt es einer sich hartnäckig haltenden Zahl von Langzeitarbeitslosen nicht, eine geregelte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden. Wer über viele Jahre raus aus dem Berufsleben ist, hat es schwer, sich wieder an feste Alltagsstrukturen zu gewöhnen. Greifen Maßnahmen zur Arbeitsvermittlung zeitlich zu kurz, ist die Chance groß, dass die Betroffenen den ungewohnten Rhythmus nicht beibehalten können und die Arbeit wieder verlieren. Das von der Bundesregierung initiierte Programm »MitArbeit«

setzt daher auf eine großzügige, langfristige Förderung von Arbeitsstellen. Die bisherige Bilanz für Kiel kann sich sehen lassen: Es besteht eine sehr große Bereitschaft von freier Wirtschaft, sozialen Trägern und öffentlicher Verwaltung, Menschen aus langer Arbeitslosigkeit eine Chance im Berufsleben zu geben. Aufgrund sorgfältiger Vermittlung und beratender Begleitung vor und während der Arbeitsaufnahme sind kaum vorzeitige Abbrüche zu verzeichnen. Viele ältere Arbeitnehmer*innen, die mit über 50 Jahren häufig über der für den Arbeitsmarkt oft so kritisch gesehenen Altersspanne liegen, konnten in sozialversicherungspflichtige Jobs vermittelt werden. Zahlreiche Stellen liegen deutlich über Mindestlohniveau und ermöglichen den neuen Arbeitnehmer*innen ein auskömmliches Einkommen. Dies wirkt sich nicht nur positiv auf ihre soziokulturelle Situation und ihre persönliche Erwerbsbiographie aus, sondern bedeutet vor allem für Familien mit Kindern ein ganz neues Lebensgefühl. Gerade wenn Kindern, die zuvor in prekären Verhältnissen leben mussten, durch den gelungenen beruflichen Wiedereinstieg der Eltern eine neue Perspektive geboten werden kann, hat sich das Programm aus meiner Sicht schon gelohnt.

4. Aufnahme der Hilfe zum Lebensunterhalt in die Reihe der Indikatoren im Sozialbericht

Mit der Aufnahme des Themas »Hilfe zum Lebensunterhalt« wird ein weiterer Indikator aus der Reihe der Mindestsicherungssysteme in unseren Sozialbericht aufgenommen. Leistungen für die Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Dritten Kapitel des SGB XII kommen für hilfebedürftige Menschen mit Behinderungen in Betracht, die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend, das heißt für einen absehbaren Zeitraum, beispielsweise wegen eines langdauernden stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus, nicht erwerbstätig sein können. Da die hier erhobenen Fallzahlen einen zusätzlichen Armutsindikator darstellen, ist die Betrachtung der Entwicklungen in diesem Bereich wichtig für unser Handeln. Beispielsweise zeigt sich die Zunahme von psychischen Erkrankungen auch hier durch steigende Fallzahlen. Näheres zu diesem Thema ist im Kapitel »Menschen in besonderen Lebenslagen« zu finden.

Ihr Gerwin Stöcken, Stadtrat für Soziales, Gesundheit, Wohnen und Sport

Sozialberichterstattung

Es ist der elfte Sozialbericht, den die Landeshauptstadt Kiel der Öffentlichkeit vorlegt. Der Bericht orientiert sich in seinen Themen an den Standards der Sozialberichterstattung und des Reichtums- und Armutsberichts des Bundes. Als ein Analysebericht macht er die vorliegenden »kommunalen Sozialdaten« transparent. Sie dienen als Indikatoren der sozialen Situation. Der Bericht unterstützt die Möglichkeit, ein Frühwarnsystem aufzubauen und von der Reaktion zur Prävention zu kommen. Daten für Taten – nach dieser Maxime sollen die Informationen Argumentationshilfen sein und eine Grundlage für politische Entscheidungen bieten. Der Bericht dient auch als fachübergreifender Planungs- und Orientierungsrahmen zur Entwicklung der Stadt. Diese orientiert sich am Grundgedanken der sozialen Stadt, nämlich lebendige Nachbarschaften zu befördern, den sozialen Zusammenhalt zu stärken und Teilhabe zu ermöglichen.

Ein besonderes Anliegen der Sozialberichterstattung ist es, lokale Polarisierungen transparent zu machen, um so langfristig sozialen Ungleichheiten zu begegnen. Hierzu liegt es nahe, die von der Sozialverwaltung erhobenen lokalen Daten in einen Zusammenhang zu stellen und auszuwerten. Die räumliche Darstellung von Sozialdaten erfolgt nach den Kieler Ortsteilen. Die Ortsteile entsprechen den Ortsbeiratsbezirken. Die Ortsteilebene dient als wichtige Schnittstelle der Selbstverwaltung zur Willensbildung und -umsetzung »vor Ort«. Der Kern dieser Überlegungen ist es, dass soziale Probleme nicht alleine mit sozialen Maßnahmen zu lösen sind, sondern dass es eines integrierten Vorgehens bedarf, welches auch andere Bereiche wie zum Beispiel Wirtschaft, Sicherheit, Stadtplanung und Finanzen einbezieht.

Kieler Strukturdaten

Im folgenden Kapitel werden ausgewählte Strukturdaten der Landeshauptstadt Kiel vorgestellt, die einen Überblick über die soziale Lage der Kieler*innen geben. Traditionell bildet der Kieler Sozialbericht die Entwicklungen der Kieler Bevölkerung, der privaten Haushalte und der Wohnraumversorgung ab. Darüber hinaus werden im Strukturteil unter dem Abschnitt »Sicherung des Lebensunterhalts« standardmäßig Daten zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und verschiedene Transferleistungen zusammengestellt. Außerdem wird die Situation von Menschen in besonderen Lebenslagen sowie einzelne Aspekte zur Gesundheit dargestellt.

Die Themen Sport und Finanzen wurden im letzten Jahr zum ersten Mal im Sozialbericht aufgeführt. In diesem Jahr kommt das Thema »Hilfe zum Lebensunterhalt« hinzu. Die im Kapitel »Menschen in besonderen Lebenslagen« hinterlegten Daten zeigen, dass die Zahl der Leistungsempfänger der Hilfen zum Lebensunterhalt in den vergangenen zehn Jahren stetig gestiegen ist. Auch diese Zahlen können als einer von mehreren Indikatoren für Armut in der Gesellschaft angesehen werden.

Die Daten, die für die nachfolgenden Grafiken verwendet wurden, stammen zum größten Teil direkt aus den jeweils zuständigen Ämtern der Landeshauptstadt Kiel. Eine weitere Quelle ist das Statistikamt Nord in Hamburg. Für die Themengebiete Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit wurden statistische Daten der Bundesagentur für Arbeit Kiel und des Jobcenters Kiel herangezogen.

Bevölkerung

Neben der Bevölkerungsentwicklung und den Daten der Geburten- und Sterbestatistik werden auch die Wanderungsbewegungen nach Kiel und die Abwanderung aus Kiel in den Blick genommen. Des Weiteren werden die Zusammensetzung der Kieler Bevölkerung nach Migrationshintergrund und die Altersstruktur der Kieler*innen in diesem Kapitel differenzierter betrachtet.

Bevölkerungsentwicklung

Seit der Jahrtausendwende ist die Kieler Bevölkerung stetig gewachsen, weil die Landeshauptstadt vor allem für die Altersgruppe zwischen 18 und 25 Jahren einen attraktiven Wohnort darstellt, um Ausbildung und Studium zu beginnen. Außerdem war es der Stadt durch die Ausweisung von umfangreichen Neubauarealen gelungen, junge Familien in der Stadt zu halten oder sogar hinzuzugewinnen. Nun macht sich jedoch eine Trendumkehr bemerkbar. Die Bevölkerungszahl sinkt das zweite Jahr in Folge. Vergleicht man das Jahr 2019 mit dem Jahr 2017, dem Jahr mit der bislang höchsten Einwohner*innenzahl in diesem jungen Jahrtausend, so leben seitdem insgesamt 1.413 Menschen weniger in Kiel. Eine solche negative Bevölkerungsentwicklung ist aktuell laut dem Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) in den meisten deutschen Großstädten zu beobachten.

In den vergangenen Jahren wurde ein stetiger Bevölkerungsanstieg prognostiziert, der sich allerdings so nicht bestätigt hat. Diese Bevölkerungsentwicklung zeigt sich auch in den folgenden Gegenüberstellungen von Geburtenentwicklung zu Sterbefällen, sowie bei den Zu- und Fortzügen.

Natürliche Bevölkerungsbewegungen – Geburten und Sterbefälle

Nachdem in den Jahren 2015 bis 2017 ein positiver Geburtensaldo – also mehr Geburten als Sterbefälle – in Kiel verzeichnet werden konnte, hat sich diese positive Entwicklung trotz eines leichten Anstiegs der reinen Geburtszahlen nicht mehr fortgesetzt. Die Zahl der Sterbefälle lag im Jahr 2019 mit 2.611 Fällen auf einem neuen Hoch.

Wanderungsbewegungen

Der unterbrochene Anstieg der Kieler Bevölkerung spiegelt sich auch im Wanderungssaldo wieder. Der Wanderungssaldo war von 2000 bis 2017 stets im niederen bis mittleren positiven vierstelligen Bereich. Das heißt, es zogen mehr Menschen nach Kiel, als wegzogen. 2017 flachte die Kurve nach den Zuzügen aus dem Ausland in den Jahren 2014 bis 2016 deutlich ab. Es zogen nur noch 173 Menschen mehr nach Kiel als abwanderten. Im Jahr 2018 lag der Wanderungssaldo erstmals im negativen Bereich (-254 Personen). 2019 ist der Negativtrend mit annähernd 1.000 Personen weniger noch deutlicher erkennbar.

Die nähere Betrachtung der Bevölkerungsbewegung zu und aus den beiden Umlandkreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde zeigt bereits im siebten Jahr nacheinander einen negativen Wanderungssaldo. Es ziehen also mehr Menschen aus Kiel weg, als aus diesen beiden Kreisen zuziehen. Auffällig ist, dass seit dem Jahr 2001 die meisten Fortzüge im vergangen Jahr zu verzeichnen sind. 1.171 Menschen haben Kiel in Richtung der umliegenden Kreise verlassen. Diese Zahl übersteigt sogar die Marke aus dem Jahr 2015, als 1.055 Menschen in die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön zogen. Auch im Vergleich zum Jahr 2018 mit 736 Wegzügen ist der deutliche Anstieg 2019 in

die Umlandkreise bemerkenswert und erinnert an die 1990er Jahre, als die letzte hohe Stadtflucht einsetzte und der Wanderungssaldo in manchen Jahren bis zu -2.700 betrug.

Welche Bevölkerungsgruppe wandert vor allem aus Kiel ins nahe Umland? Es sind insbesondere Paare mit mittlerem und höheren Einkommen und dem Wunsch, eine Familie zu gründen sowie junge Familien mit Kindern, die auf der Suche nach einem Haus oder geeignetem Bauland sind. Je nach finanzieller Situation und den individuellen Anforderungen an das neue Heim werden die Menschen offenbar häufiger im Umland fündig als im Kieler Stadtgebiet. Die alte Weisheit »Boden ist nicht vermehrbar« ließ und lässt insbesondere in der an Baugrund knappen Stadt Kiel die Preise für den Erwerb von Eigentum deutlich steigen. Hierin liegt sicherlich eine gewichtige Ursache für den Wegzug aus der Stadt. Trotz der Weiterentwicklung des Kieler Südens und der Erschließung von Bauland in den letzten Jahren, lässt sich dieser Trend momentan nicht spürbar abmildern.

Die Zuwanderungsgewinne aus Schleswig-Holstein und dem Bundesgebiet sind 2019 nach einem deutlichen Anstieg 2018 (952 Zuzüge) komplett eingebrochen (Wanderungssaldo: -218). Die Zuwanderung aus dem Ausland hingegen liegt nach einem kurzen negativen Ergebnis 2018 (Wanderungssaldo: -471) wieder im positiven Bereich, das heißt es sind im Jahr 2019 mehr Menschen aus dem Ausland nach Kiel gezogen, als weggezogen (Wanderungssaldo: 444).

Wie schon in den Vorjahren heißen die Ortsteile mit der höchsten Fluktuation an Einwohner*innen auch 2019 Ravensberg/Brunswik/Düsternbrook, Schreventeich/Hasseldieksdamm, Mitte und Gaarden. Ursächlich hierfür ist in den Ortsteilen rund um die Universität sicherlich die hohe Zahl an Student*innen aber auch die begehrte Wohnlage im Allgemeinen. Die Einwohner*innenzahl Gaardens ist in den vergangenen Jahren auch aufgrund der verhältnismäßig preisgünstigen Mieten stetig gewachsen. Zudem ist Gaarden nach Mettenhof traditionell das »Erstzuzugsgebiet« für zuziehende Migrant*innen. Um dem dauerhaften Wegzug von Kieler*innen in die Umlandkreise zu begegnen, bleibt der Wohnungsbau auch für die Interessen von Menschen im mittleren Einkommenssegment eine der zentralen Herausforderungen der Stadtentwicklungspolitik.

Migration – Kulturelle Vielfalt in Kiel

Das Ableitungsschema des Bürger- und Ordnungsamtes der Landeshauptstadt Kiel zum Migrationshintergrund wurde im Sozialbericht 2019 an dieser Stelle dargestellt. Es entspricht der Definition des Statistischen Bundesamts, das wie folgt lautet:

»Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-) Aussiedlerinnen und (Spät-) Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen.«

Rund 69.000 Menschen mit Migrationshintergrund lebten im Jahr 2019 in Kiel. Das waren etwa 1.000 mehr als im Jahr 2018. Dagegen wohnen 178.709 Menschen ohne Migrationshintergrund in Kiel. Die meisten Kieler*innen mit Migrationshintergrund haben eine Zuwanderungsgeschichte aus der Türkei und Polen, gefolgt von Syrien und dem Irak.

Kennen Sie das Forum für Migrant*innen der Landeshauptstadt Kiel?

*Das Forum wurde 2002 nach einem Beschluss der Ratsversammlung in der heutigen Form gegründet und ist für Migrant*innen eine Interessenvertretung gegenüber der Öffentlichkeit, der Ratsversammlung, den politischen Ausschüssen und der Stadtverwaltung. Das Forum ist für alle Interessierten offen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Herkunft und Religionszugehörigkeit. Die Richtlinien, die die Grundlage für die Arbeit des Forums bilden, legen fest, dass die Ämter und Betriebe der Landeshauptstadt Kiel das Forum über wichtige Angelegenheiten, die Migrant*innen betreffen, informieren und die Empfehlungen des Forums berücksichtigen. Mitglied im Forum können Personen oder Vereine werden, die ihren Hauptwohnsitz, beziehungsweise den Sitz des Vereins, in Kiel haben. Der Antrag auf die Mitgliedschaft kann über die Geschäftsführung – das Referat für Migration der Landeshauptstadt Kiel – gestellt werden. Derzeit gibt es 42 Mitgliedsorganisationen, zu denen unterschiedliche Träger der Migrationsarbeit, Migrantenorganisationen und Religionsgemeinschaften gehören. Zudem sind acht Personen als persönliches Mitglied im Forum vertreten.*

Mit dem Forum bietet die Landeshauptstadt Kiel der Bevölkerung mit Migrationshintergrund eine Partizipationsmöglichkeit an, die der Meinungsfindung und Meinungsäußerung zu integrationspolitisch relevanten Fragen dient. Einmal im Jahr berichtet der Vorstand vor der Ratsversammlung über die Tätigkeit und Vorhaben des Forums. Auch Geflüchtete nutzen in den letzten Jahren vermehrt die Möglichkeiten von Teilhabe und politischem Engagement als Mitglied im Forum, ob als neu gegründeter Verein oder als interessierte Einzelpersonen.

*Das Forum trifft sich einmal im Monat im Kieler Rathaus und berät über unterschiedliche Schwerpunktthemen. So hat es das Thema Wohnen bereits mehrfach erörtert. Ein besonderer Fokus lag dabei auf den knappen Raumressourcen in Kiel, der Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt sowie der Unterbringung von Geflüchteten. Da Wohnen ein sehr komplexes Arbeitsfeld darstellt, wird dieses Thema weiter auf der Agenda des Forums für Migrant*innen bleiben.*

Weitere Informationen unter www.migranten-forum-kiel.de

Die Zuweisung von in Deutschland ankommenden Flüchtlingen (Asylsuchende, Kontingentflüchtlinge) erfolgt in einem bundes- und landesweit geregelten Verfahren. Nach dem sogenannten »Königsteiner Schlüssel« wird den einzelnen Bundesländern eine bestimmte Anzahl von Flüchtlingen zugewiesen. Auf das Land Schleswig-Holstein entfallen 3,4%. Die dem Land zugewiesenen Flüchtlinge werden nach einem im Landesaufnahmegesetz festgelegten Verteilungsschlüssel auf die Kommunen verteilt. Für Kiel beträgt der Anteil aktuell 8,6%.

Die Landeshauptstadt Kiel hat soziale Träger mit der Betreuung von zugewiesenen Asylsuchenden beauftragt. Bis zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft beziehungsweise dem städtisch angemieteten Wohnraum werden die Menschen durch die sozialen Träger betreut. Das Gleiche gilt bis zum Abschluss des Asylverfahrens, wenn bereits eine selbst angemietete Wohnung bewohnt wird. Ein großer Teil der Geflüchteten bleibt nach positivem Abschluss des Asylverfahrens in Kiel.

Zu den mit Wohnraum zu versorgenden Personen gehören Menschen im laufenden und mit abgeschlossenem Asylverfahren. Für Letztere ist entweder der Asylgrund oder ein besonderer Schutzbedarf anerkannt oder sie sind mangels Anerkennung des Schutzbedarfes ausreisepflichtig. Hinzu kommen z.B. Spätaussiedler und Familiennachzüge.

Zum 31.12.2019 lebten insgesamt 2.798 Menschen mit Fluchterfahrung in betreutem Wohnraum, 891 davon in Gemeinschaftsunterkünften, 1182 in sogenannten Stadtwohnungen und 686 in selbst angemieteten Wohnungen. An diesen Zahlen kann abgelesen werden, dass es derzeit für den Personenkreis schwer ist, bezahlbaren eigenen Wohnraum zu finden. Auch eine unklare Bleibeperspektive kann ein Hinderungs- bzw. Verzögerungsgrund sein.

Die Menschen, die eigene Wohnungen gefunden haben, leben weitestgehend eigenständig, können bei Bedarf bis zum Abschluss des Asylverfahrens eine Betreuung/Beratung im Rahmen des Betreuungskonzeptes in Anspruch nehmen. Die Aufgabe der Landeshauptstadt Kiel wird in den nächsten Jahren darin bestehen, die Menschen bei der Suche nach eigenem Wohnraum noch intensiver zu unterstützen, um insbesondere Menschen mit anerkanntem Asylgrund in die Gesellschaft zu integrieren und deren Eigenständigkeit zu stärken. Dazu gehört das Erlernen der deutschen Sprache und die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt. Viele Angebote und Netzwerke von haupt- und ehrenamtlicher Seite begleiten bei diesen Aufgaben und verhelfen damit zu neuen Chancen.

Altersdurchschnitt und Altersstruktur der Kieler*innen

Das Durchschnittsalter in Kiel ist in den vergangenen 20 Jahren kontinuierlich gestiegen. Ein Effekt des demografischen Wandels aber auch des verstärkten Wegzugs von jungen Familien mit Kindern. Der Trend der älter werdenden Stadtgesellschaft wurde nur in den Jahren 2015 und 2016 durch die Zuwanderung von Geflüchteten unterbrochen. Seitdem steigt das Durchschnittsalter wieder kontinuierlich an. Im Jahr 2019 ist das Durchschnittsalter der Kieler*innen auf einem neuen Hoch von 41,64 Jahren.

Die vergleichende Darstellung ausgewählter Altersgruppen und der Anteile an der Gesamtbevölkerung zeigt bei der Altersgruppe zwischen 55 und 65 Jahren bedeutende Veränderungen. Diese Altersgruppen haben zugenommen. Auffällig ist ein Rückgang der Anteile an der Gesamtbevölkerung bei den 35- bis unter 45- Jährigen im Vergleich zu 2009. Diese Entwicklung wirkt sich ebenfalls auf den steigenden Altersdurchschnitt aus.

Ergänzend zur Abbildung lässt sich feststellen, dass insbesondere bei den über 80-Jährigen das sechste Jahr in Folge ein Anstieg zu verzeichnen ist (ein Plus von 5,1% gegenüber dem Vorjahr). Demgegenüber lässt sich bei den 20- bis unter 35-jährigen (die sogenannte wanderungsaktive Gruppe) das dritte Jahr in Folge ein leichter Rückgang (-0,2%) erkennen. Seit dem Jahr 2005 lag die Entwicklung in dieser Altersgruppe im positiven Trend und ist nun seit 2017 kontinuierlich rückläufig. Zwei Faktoren begünstigten die Altersentwicklung der Jahre 2015 bis 2016: Zum einen war diese Zeit geprägt durch die Zuwanderung von Geflüchteten und zum anderen ist die Anzahl von Studierenden aufgrund der doppelten Abiturjahrgänge gestiegen.

Zur Darstellung des langfristigen demografischen Wandels und der damit verbundenen Veränderungen der Altersstruktur der Bevölkerung, wird das zahlenmäßige Verhältnis bestimmter Altersgruppen herangezogen. Als ein Standardindikator der Demografie werden hierzu der Alten- und Jugendquotient gewählt.

Der **Altenquotient** stellt die ältere Generation, die überwiegend aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist, der mittleren (noch erwerbsfähigen) Generation zwischen »20 bis unter 65 Jahren« gegenüber. Für die ältere Generation wird die Altersgrenze »ab 65 Jahre« gewählt. Ein Wert von 28 sagt zum Beispiel aus, dass 100 Personen im erwerbsfähigen Alter 28 Senior*innen über 65 Jahre gegenüberstehen. Eine Steigerung des Altenquotienten weist

unmittelbar auf eine demografische Alterung hin. Der Altenquotient ist eine Rechengröße zur Abschätzung einer potenziellen Abhängigkeit der älteren, nicht mehr erwerbstätigen Bevölkerungsgruppe von der Bevölkerung im potenziell erwerbsfähigen Alter. Ursächlich für die Zunahme des Altenquotienten ist im Wesentlichen die gestiegene Lebenserwartung, so dass immer mehr Menschen in ein hohes Alter hineinwachsen. Aber auch ein Rückgang bei den jüngeren Altersgruppen lässt den Altenquotienten steigen.

Den höchsten Altenquotienten finden wir im Ortsteil Schilksee. Das heißt, hier kommen auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter fast 105 Personen im Rentenalter. In Gaarden, das Meimersdorf/Moorsee 2019 als den Ortsteil mit dem niedrigsten Altenquotienten in Kiel abgelöst hat, kommen auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter nur 17 Personen im Rentenalter. Zum Vergleich: In Deutschland entfielen im Jahr 2017 auf 100 erwerbsfähige Personen zwischen 20 bis unter 65 Jahren etwa 36 Menschen, die über 65 Jahre alt sind.

Der seit einigen Jahren prognostizierte Umbruch im Kieler Norden tritt – momentan jedenfalls – nicht ein. Stattdessen erhöht sich der Altenquotient Jahr für Jahr. Es ist erfreulich, dass sich die Menschen im Ortsteil wohlfühlen und spricht für die dortige Lebensqualität. Dennoch ist das Entwicklungspotenzial für die Zukunft vorhanden: Die Verjüngung des Ortsteils durch den Zuzug junger Familien. Die Infrastruktur in Schilksee muss sich an die aktuelle Lage anpassen aber auch für die Zukunft gerüstet sein, wenn Familien zuziehen. Daraus eröffnen sich Chancen und vor allem große stadt- und sozialplanerische Herausforderungen im Hinblick auf die Anpassung der Infrastruktur wie Kinderbetreuung, Schule, Nahversorgung und Kulturangebote. Auch für den Wohnungsmarkt hat das Konsequenzen: Themen wie eine sukzessive Modernisierung bzw. ein Umbau des Gebäudebestands bis hin zu Gebäudeabrissen und Wohnungsneubau könnten im Fokus stehen.

Der **Jugendquotient** stellt die Kinder- und Jugendgeneration, die sich überwiegend in der Bildungs- und Ausbildungsphase befindet, der mittleren überwiegend im Erwerbsleben stehenden Generation gegenüber. Dabei wird für die Kinder- und Jugendgeneration die Altersgrenze »unter 20 Jahre« und für die mittlere Generation die Altersgrenze »20 bis unter 65 Jahre « gewählt.

Die Ortsteile Russee/Hammer/Demühlen und der Kieler Süden konnten einen Zuwachs an unter 20-Jährigen im vergangenen Jahr verzeichnen. Im Kieler Süden kann die Ausweitung von Baugebieten und damit der weitere Zuzug junger Familien als eine Ursache hierfür genannt werden. Am deutlichsten fiel der Zuwachs an jungen Menschen im vergangenen Jahr jedoch im Ortsteil Ellerbek/Wellingdorf aus. 2,6% mehr Menschen unter 20 Jahren waren im Vergleich zu 2018 in diesem Ortsteil gemeldet.

Haushalte und Wohnen

In Deutschland gab es im Jahr 2018 etwa 41,3 Millionen Haushalte. Rund 1,46 Millionen davon entfallen auf Schleswig-Holstein. Das Statistische Bundesamt definiert jede »zusammen wohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft als Haushalt bzw. Privathaushalt. Auch Personen, die allein wohnen und wirtschaften, wie zum Beispiel Einzeluntermieter, zählen nach dieser Definition als ein Haushalt.«

Die vorliegenden Daten zu den Haushaltsstrukturen bieten wichtige Erkenntnisse über die Zusammensetzung der unterschiedlichen Haushalte in der Landeshauptstadt Kiel. Die Vielfältigkeit des Zusammenlebens hat dabei Einfluss auf unterschiedlichste Lebensbereiche, besonders aber auf den Wohnungsmarkt. Wohnwünsche und Wohnbedarfe hängen jedoch nicht ausschließlich von der Haushaltsgröße und -struktur ab, sondern auch von der persönlichen finanziellen Situation, der Verfügbarkeit von Wohnraum und den jeweiligen Lebensumständen. Die unterschiedlichen Haushaltsstrukturen in Kiel werden im Folgenden näher betrachtet.

Private Haushalte in Kiel

In ganz Kiel gab es im vergangenen Jahr 138.998 Haushalte. Das ist ein Plus von 1,1% trotz des bereits beschriebenen Bevölkerungsrückgangs. Nach der Umstellung der EDV-Software im Bürger- und Ordnungsamt im Jahr 2018 ist es jetzt möglich, die Kieler Haushalte besser zu differenzieren. Dies bezieht sich insbesondere auf Menschen, die in Wohnheimen wohnen aber auch auf Mehrpersonenhaushalte. Im vergangenen Jahr wurden die Daten erneut untersucht und die Zählung von Menschen in Wohnheimen wurde angepasst. Hierdurch ergab sich eine deutliche Reduzierung der Wohnheimbevölkerung und ein Aufwuchs an Einpersonenhaushalten, die als Ursache für den Anstieg der Privathaushalte und insbesondere der Einpersonenhaushalte angesehen werden kann.

Statistisch gesehen teilten sich im Jahr 2019 in Kiel durchschnittlich 1,74 Personen eine Wohnung. In den Ortsteilen mit einer hohen Dichte an Familien, ist dieser Wert deutlich höher (Meimerdorf/Moorsee = 2,57). In Ortsteilen mit einem sehr hohen Anteil von Einpersonenhaushalten liegt der Wert deutlich unter dem Durchschnitt (Mitte = 1,40). Steigende Haushaltsgrößen können ein Hinweis auf einen sich verdichtenden Wohnungsmarkt sein. Wo Menschen nicht ausreichend Wohnraum finden, rücken sie näher zusammen und bilden daher größere Haushalte.

Wohnraumversorgung – zentraler Bestandteil der sozialen und gerechten Stadtentwicklung

Trautes Heim, Glück allein könnte man sagen, wenn man sich den angespannten Wohnungsmarkt in deutschen Großstädten anschaut. Ein trautes und vor allem bezahlbares Heim zu finden, das der eigenen Einkommenslage entspricht, ist nicht so einfach. Vor allem, wenn man keinen großen finanziellen Spielraum hat. Die alte Faustregel, dass die monatlichen Gesamtkosten für das Wohnen 30 Prozent des Nettoeinkommens keinesfalls übersteigen dürfe, gilt heute in vielen Großstädten nicht mehr. So hat die Wochenzeitung DIE ZEIT im Dezember 2019 eine Übersicht der Mietbelastung gegenüber dem Monatseinkommen für Geringverdiener in deutschen Kommunen erstellt und kommt darin für Kiel zu dem Ergebnis, dass Menschen mit geringen Einkommen bis zu 32 Prozent allein für die Kaltmiete entrichten müssen. Die Neben- und Energiekosten, die darüber

hinaus zu entrichten sind, lassen die monatlichen Gesamtausgaben noch deutlich ansteigen. Sozialpolitisch ist ein solcher Wert nicht hinnehmbar.

Deshalb ist eines der zentralen Ziele der Kieler Wohnungsbau- und Stadtentwicklungspolitik, mehr bezahlbaren Wohnraum im unteren Preissegment zu schaffen. Wohnraumknappheit bedeutet in der Regel erhöhte Mieten und einen Anstieg der Wohnungsnotfälle in der Stadt. Um dem entgegenzuwirken, muss der Wohnungsbau in Kiel weiter vorangetrieben werden. Es ist von besonderer Bedeutung, die Bevölkerungs- und die Einkommensentwicklung in der Stadt genau zu analysieren, um den unterschiedlichen Wohnbedarfen gerecht zu werden.

Die im letzten Sozialbericht angekündigte neue Kieler Wohngesellschaft (KiWoG) wurde erfolgreich gegründet und hat ihre Arbeit im Mai 2020 aufgenommen. Dazu zählen sowohl der Kauf von bestehenden Wohnungen im ganzen Stadtgebiet, als auch der Neubau von sozial gefördertem Wohnraum. Ein Beispiel ist der im Mai erfolgte Spatenstich auf »Marthas Insel« nahe dem Kieler Hauptbahnhof. Hier entstehen in naher Zukunft auf einem Gelände von 14.000m² um die 240 neue Wohnungen für Student*innen, Familien, Pendler*innen und Senior*innen. Circa 100 Wohnungen davon erwirbt die Landeshauptstadt Kiel, um sie als sozial geförderten Wohnraum für Menschen mit niedrigem Einkommen zur Verfügung stellen zu können.

Ein anderes Beispiel ist der geplante Neubau eines ganzen Wohnquartiers am Torfmoorkamp. Zwar sinkt die Kieler Bevölkerungszahl, der Bedarf an ausreichendem und bezahlbarem Wohnraum in Universitätsnähe ist durch den vermehrten Zuzug von Studierenden in den letzten Jahren allerdings stetig gestiegen. Ein nachlassender Trend ist nicht erkennbar. Deshalb wird in den kommenden Jahren im Gebiet Torfmoorkamp, zwischen Steenbeker Weg, Bremerskamp, Olof-Palme-Damm (B76) und Tormoorkamp ein neues Wohnquartier für unterschiedliche Einkommensgruppen entstehen. Auf einer Fläche von rund 6,5 Hektar wird ein Wohnquartier für verschiedene Wohnformen wie beispielsweise studentischem Wohnen, geförderten Mietwohnungen, aber auch familien- und senior*innengerechtem Wohnraum entwickelt werden. Ergänzende Nutzungen wie Bäckerei, Café oder Kiosk und kleinere Dienstleistungsangebote sind ebenfalls angedacht.

Das Angebot an barrierefreien Wohnungen in Kiel ist aufgrund der vielfältigen Eigentumsverhältnisse kaum in Gänze zu erfassen. Ein Monitoring zum Anteil barrierefreien Wohnraums wurde zum 01.01.2019 eingeführt, daher liegen Daten zu den Baufertigstellungen im Standard »barrierefrei« noch nicht vor. Mit einer genauen Lagebeurteilung ist im Laufe der nächsten Jahre zu rechnen. Aus den Bauanträgen des Jahres 2019 lässt sich allerdings ablesen, wie viele barrierefreie Wohnungen geplant sind. Von 801 in 2019 genehmigten Wohneinheiten, sollen 90 Wohneinheiten im Standard »barrierefrei« errichtet werden, was 11 % der gesamten Bauanträge bedeutet.

Der Gesamtwohnungsbestand steigt auch in 2019 weiter an. Seit 2005 ist der Wohnungsbestand insgesamt um 6,2 % gestiegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass seit 2010 Wohneinrichtungen in die Statistik einberechnet werden. Betrachtet man die Entwicklung des Wohnungsbestands von 2018 auf 2019 so kann ein Plus von 992 Wohnungen registriert werden, dies entspricht einer Steigerung von 0,7 %.

Im Vergleich zum Vorjahr haben die Baufertigstellungen erheblich zugenommen. Im Jahr 2019 konnten 1.065 Wohnungen fertiggestellt werden, was einer Verdreifachung der fertiggestellten Wohnungen im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Die Bautätigkeit spiegelt

sich wieder in der Bauintensität (Zahl der in 2019 fertig gestellten Wohnungen je 1.000 Bestandswohnungen am 31.12.2018). Sie beträgt im Jahr 2019 in Kiel 7,8. Hier zeigt sich nach einem Rückgang in 2017 und 2018 wieder eine deutliche Zunahme der Bauintensität. Auch die Zahl der Baugenehmigungen hat nach einem Rückgang in 2018 wieder deutlich zugenommen. In 2019 wurden 801 Baugenehmigungen erteilt, was eine Steigerung von 84 % zum Vorjahr bedeutet. Allerdings war 2018 auch ein Ausreißer nach unten. Somit stabilisieren sich die Baugenehmigungen wieder.

Im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus wurden im Jahr 2019 insgesamt 239 Wohnungen fertiggestellt. Es ist der höchste Wert der vergangenen fünf Jahre. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der fertiggestellten Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus um 61 % erhöht. Dabei entfallen 31 Wohnungen für altengerechtes Wohnen und 155 Wohnungen für studentisches Wohnen. Im Bau befinden sich darüber hinaus 156 Sozialwohnungen.

Der steigende Bedarf an sozial geförderten Wohnungen wird auch durch die steigende Zahl der »akuten Wohnungsnotfälle« deutlich. Als »akute Wohnungsnotfälle« bezeichnet man Personen, die aktuell von Obdachlosigkeit betroffen oder von Obdachlosigkeit bedroht sind. Die Wohnungsnotfälle sind ein Ausdruck sozialer Ungleichheit und gleichzeitig ein Anzeiger für anwachsende Wohnungsengpässe. Ausführlich wird dieses Thema im Schwerpunktteil dieses Sozialberichts behandelt.

Sicherung des Lebensunterhalts

Für seinen Lebensunterhalt selbst aufkommen zu können ohne staatliche Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen, das ist für die meisten Menschen im erwerbsfähigen Alter das A und O. Ein hoher Anteil der Ausgaben der öffentlichen Haushalte fließt in die soziale Sicherung. Statistische Daten über diese Ausgaben bilden eine wichtige Grundlage für tragfähige Planungen von Verwaltung, Politik und der sozialen Träger, aber auch für den Diskurs über gegebenenfalls notwendige Planänderungen.

Die meisten Kieler*innen gehen einer Erwerbsarbeit als abhängig sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Arbeitnehmer) nach. Wie genau sich die Lage bei den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im Jahr 2019 entwickelt hat, wird im folgenden Kapitel näher betrachtet. Darüber hinaus werden Arbeitslosigkeit, Kinderarmut und Altersarmut sowie der Langzeitleistungsbezug und die Mindestsicherungsquote abgebildet.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Unter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung versteht man Arbeitsverhältnisse, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind. Dazu gehören auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten und Werkstudenten. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten und ausschließlich geringfügig Beschäftigte. Der deutschlandweite Trend einer nachlassenden Konjunktur 2019 hatte weder im Bundesgebiet, noch in Kiel negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Im Gegenteil: Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hat sich im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr um weitere 1,7% erhöht. Die Nachfrage nach Fachkräften war ungebrochen hoch. Aufgrund der Covid-19 Pandemie 2020 ist es hier allerdings schwer, Trends zu beschreiben, da die wirtschaftlichen Umbrüche ein gänzlich neues Licht auf den Arbeitsmarkt werfen werden. Dies wird im Sozialbericht 2021 genauer analysiert werden können.

Zählt man auch die Menschen, die in Kiel arbeiten aber nicht wohnen, sind zum Stichtag am 30.06.2019 am Arbeitsort Kiel insgesamt 125.483 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das sind 1.548 Menschen mehr als im Jahr davor.

Im Dezember 2019 gingen in Kiel 2.885 Personen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach und erhielten gleichzeitig aufstockende Mittel seitens des Jobcenters. Die Zahl der sogenannten Aufstocker erhöht sich seit 2015 leicht aber beständig, während sich die Zahl der Leistungsbezieher*innen im SGB II Bereich, die ausschließlich in einem Minijob beschäftigt sind, in den vergangenen Jahren stets verringert hat. Im Dezember 2019 lag diese bei 2.630 Personen.

Trotz des 2015 eingeführten Mindestlohns steigt die Zahl der Aufstocker. Mögliche Gründe hierfür sind, dass viele Aufstocker »nur« in Teilzeit beschäftigt sind und auch der Mindestlohn kein bedarfsdeckendes Einkommen erbringt. Gerade bei größeren Familien ist der Bedarf selbst bei einer Vollzeittätigkeit nicht zu erreichen. Weitere Gründe dafür, dass entweder nur ein Minijob oder eine Teilzeittätigkeit ausgeübt werden kann, sind gesundheitliche Einschränkungen oder die Betreuung von Kindern, die einer Vollzeitbeschäftigung entgegenstehen.

Arbeitslosigkeit

Arbeitslos im Sinne des §16 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches (im weiteren nur noch SGB) III sind Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben und ihr bei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen. Menschen, die sich in einer Maßnahme der Agentur für Arbeit befinden, um in den aktiven Arbeitsmarkt zurückkehren zu können, gelten nicht im eben beschriebenen Sinne als arbeitslos.

In den vergangenen Jahren ist die Arbeitslosigkeit in Kiel stetig zurückgegangen und die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Stellen kontinuierlich gestiegen.

Zum Stichtag am 31.12.2019 waren 10.009 Personen arbeitslos, dies entspricht einer Arbeitslosenquote von 5,9%. Dabei bezogen 7.641 Menschen (-346 im Vergleich zum Vorjahresmonat) Leistungen aus dem Bereich SGB II und 2.368 Menschen (ein Plus von 95 Personen im Vergleich zum Vorjahresmonat) Leistungen aus dem Bereich SGB III.

Da die Arbeitslosenquote nicht auf die einzelnen Kieler Ortsteile heruntergebrochen werden kann, wird für die Ermittlung hilfsweise auf die sogenannte Erwerbslosenquote ausgewichen. Während bei der Arbeitslosenquote die Arbeitslosen ins Verhältnis zu den Erwerbspersonen (Erwerbstätige + Arbeitslose) gesetzt werden, wird bei der Ermittlung der Erwerbslosenquote der Anteil der Arbeitslosen an der erwerbsfähigen Bevölkerung ermittelt. 2019 beträgt die durchschnittliche Erwerbslosenquote für Kiel 5,9%.

Differenziert man die Erwerbslosenzahlen in den Ortsteilen nach Geschlecht, fällt auf, dass in fast allen Ortsteilen aber auch bei den Gesamtzahlen mehr Männer als Frauen erwerbslos sind. Von den insgesamt 10.009 Arbeitslosen in Kiel zum 31.12.19 waren 5.821 Männer und 4.188 Frauen. Dieser Fakt will nicht so recht ins Bild passen, wenn man bedenkt, dass in der Gesamtbevölkerung mehr Frauen (50,8%) als Männer (49,2%) in Kiel leben. Hier können unterschiedliche Gründe eine Rolle spielen: Die klassische Rollenverteilung, dass die Frau zu Hause bei den kleinen Kindern bleibt, ist noch immer in der Gesellschaft vorhanden. Verdient der Mann ausreichend in seinem Job, besteht für Frauen häufig kein Grund, sich arbeitslos bzw. -suchend zu melden.

Ein weiterer Grund ist, dass das Risiko für Männer arbeitslos zu werden oft höher ist, da sie stärker in saisonabhängigen Berufen und Branchen arbeiten als Frauen. Allerdings überwinden Männer die Arbeitslosigkeit auch meist schneller durch die Wiederaufnahme eines neuen Jobs. Frauen haben ein geringeres Risiko arbeitslos zu werden als Männer. »Sind sie jedoch arbeitslos geworden, finden sie schwerer als Männer eine Beschäftigung und bleiben häufiger und länger arbeitslos.« Dies gilt insbesondere für Berufsrückkehrerinnen und Alleinerziehende. Auch bei der Altersverteilung ist ein Unterschied zu sehen: Während mehr Männer zu Beginn und zum Ende ihres Berufslebens arbeitslos sind, ist die Verteilung der Arbeitslosigkeit in der Mitte des Berufslebens (zwischen 35 und 45 Jahren) bei beiden Geschlechtern nahezu gleich.

Geflüchtete, die als Asylberechtigte ein in der Regel befristetes Bleiberecht erhalten, werden als Arbeitslose bzw. Arbeitsuchende im Kontext von Fluchtmigration mit dem soziokulturellen Existenzminimum versorgt. Gleichzeitig wird versucht, sie in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Für eine gelingende Integration sind der Spracherwerb und die Teilnahme am Erwerbsleben besonders wichtig.

Zum besseren Verständnis sei hier nochmal der **Unterschied zwischen Arbeitslosen und Arbeitssuchenden** erläutert:

Arbeitslos im Sinne des § 16 Absatz 1 SGB III ist, wer

1. vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht,
2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht und
3. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat.

Arbeitssuchende sind laut § 15 Satz 2 SGB III Personen, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer*innen suchen. Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben.

Absatz 2 des §16 SGBII besagt, dass auch Teilnehmer*innen einer Maßnahme der Agentur für Arbeit nicht als arbeitslos gelten. Der Grund hierfür liegt in der Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt. Wer eine Maßnahme absolviert, die für die Vermittlung in den bestehenden Arbeitsmarkt rüstet, steht für die Dauer der Maßnahme dem Arbeitsmarkt nicht uneingeschränkt zur Verfügung. Die Person gilt währenddessen also als arbeitssuchend.

Jugendarbeitslosigkeit – die durchschnittliche Arbeitslosigkeit pro Jahr bei den 15- bis unter 25-Jährigen unterliegt bis 2013 Schwankungen. Seit 2014 ist ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen.

Die Erwerbslosenquote der 15- bis unter 25-Jährigen in Kiel hat sich 2019 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und liegt noch immer bei 2,1%. Generell lässt sich sagen, dass die Jugendarbeitslosigkeit sowohl in Kiel als auch im restlichen Deutschland im Verhältnis zu anderen europäischen Ländern sehr gering ausfällt. Ein europäischer Vergleich der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2018 weist eine durchschnittliche Erwerbslosenquote im EU-Raum von 15,2% auf. In Deutschland lag sie dagegen nur bei 6,2%. Wir liegen damit auf dem Spitzenplatz. Schlusslicht war Griechenland mit einer Quote von 39,9%. Auch in einem, die örtlich unterschiedlichen Arbeitsmärkte berücksichtigenden Vergleich, der sogenannten NEETQuote liegt Deutschland auf den Spitzenrängen bei den Ländern mit geringer Jugendarbeitslosigkeit. Es ist aber davon auszugehen, dass die wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen der Pandemie 2020 auch hier ihre deutlich sichtbaren Spuren hinterlassen werden.

Unterbeschäftigung – ein genaueres Bild der Arbeitslosigkeit

In der so genannten »Unterbeschäftigung« erfasst die Agentur für Arbeit zusätzlich zu den Arbeitslosen auch die Menschen, die im weiteren Sinne ohne Arbeit sind. Entsprechend liefert die Unterbeschäftigungsstatistik ein genaueres Bild vom Defizit an regulärer Erwerbstätigkeit (am ersten Arbeitsmarkt). Die Statistik setzt sich aus den folgenden Personengruppen zusammen:

1. Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Arbeitslose nach § 16 SGB III),
2. Teilnehmer*innen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (Fort- und Weiterbildung, Trainings- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) und
3. Personen mit einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus (vor allem kurzfristige Arbeitsunfähigkeit).

Betrachtet man die Entwicklung der Unterbeschäftigung ohne Kurzarbeit im Jahresdurchschnitt, zeigen sich die guten Entwicklungen auf dem Kieler Arbeitsmarkt deutlich. Die Anzahl der Unterbeschäftigten hat sich ab 2010 reduziert, ist während des Zuzugs von Geflüchteten zwischen 2015 bis 2017 wieder leicht gestiegen und sinkt seitdem jedoch beständig und deutlicher als all die Jahre zuvor.

Der Soziale Arbeitsmarkt – Ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit

Trotz der guten konjunkturellen Entwicklung in Deutschland und der in den letzten Sozialberichten sichtbar rückläufigen Arbeitslosenzahlen in den vergangenen Jahren, gibt es nach wie vor eine zahlenmäßig bedeutsame Gruppe von arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen, die ohne besondere Unterstützung absehbar keine realistische Chance auf Aufnahme einer Beschäftigung haben. Dieses Problem am Arbeitsmarkt ist durch die Landeshauptstadt Kiel seit einiger Zeit immer wieder auf die politische Agenda gesetzt worden. Es fehlte bisher ein Instrumentarium, mit dem auch diese Personengruppen erreicht werden kann. Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen sind daher nicht zuletzt auch durch das Engagement vieler Kommunen zustande gekommen.

Die Bundesregierung hat mit dem sogenannten Teilhabechancengesetz, das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, zwei neue Fördermöglichkeiten im zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) aufgenommen. Ziel dieses Förderprogramms namens »MitArbeit« ist es, langzeitarbeitslosen Menschen wieder eine Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsmarkt zu eröffnen. Ihnen wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im allgemeinen oder im Bereich des Sozialen Arbeitsmarktes angeboten.

Mit den beiden Förderinstrumenten unterstützt die Agentur für Arbeit Arbeitgeber*innen mit teilweise 100% Lohnzuschuss, wenn sie Personen aus der jeweiligen Zielgruppe einstellen. Die eine Zielgruppe umfasst Personen, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind. Stellen Arbeitgeber*innen sie ein, erhalten sie bis zu 75% Lohnkostenzuschuss bis zu zwei Jahre. Die Grundlage für diese Förderung findet sich im §16e SGB II als »Eingliederung in den Arbeitsmarkt«.

Die andere Zielgruppe unter der Förderung des §16i SGB II sind Menschen, die

1. über 25 Jahre alt sind
2. für mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Arbeitslosengeld II bezogen haben und
3. in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig beschäftigt waren.

Diese Förderung findet sich als »Teilhabe am Arbeitsmarkt« im §16i SGB II. Der Lohnkostenzuschuss beträgt in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent des gesetzlichen Tarif- beziehungsweise Mindestlohns und sinkt danach um 10 Prozentpunkte jährlich. Die Förderdauer beträgt bis zu fünf Jahre.

Neben der Eröffnung von Teilhabechancen bleibt das mittel- und langfristige Ziel für die Teilnehmer*innen an beiden Förderinstrumenten aber der Übergang aus der geförderten in eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Aus diesem Grund werden betriebliche Praktika, eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung und Weiterbildung vor und während der Förderung ermöglicht.

In Kiel startete das Programm »MitArbeit« ebenfalls am 01.01.2019 und kann bislang eine sehr positive Zwischenbilanz ziehen:

- So wurden im letzten Jahr insgesamt 311 Arbeitsverträge über das Teilhabechancengesetz geschlossen.
- Davon waren 70% der Teilnehmer*innen männlich, 30% weiblich.
- 61% der Teilnehmer*innen sind zwischen 51 bis 65 Jahre alt, der Rest ist unter 50 Jahre.
- 12 Personen haben einen Grad der Behinderung von über 50.
- 43% der Arbeitnehmer*innen haben einen Vollzeitarbeitsvertrag. 57% einen Teilzeitvertrag.
- Etwa 40% konnten ihren ALG-II-Leistungsbezug beenden.
- Lediglich 4,2% der Arbeitsverhältnisse wurden bislang abgebrochen.
- Vorwiegend arbeiten die Teilnehmer*innen im Helferbereich als Hausmeister*innen, im Verkauf oder Büro. Insgesamt werden jedoch mehr als 21 Berufsfelder abgedeckt.

Das Jobcenter und die Landeshauptstadt Kiel sind sehr zufrieden mit dem bisherigen Verlauf des neuen Programms. Auch zu Beginn des Jahres 2020 war die Nachfrage nach Einstellungsmöglichkeiten im Rahmen des sozialen Arbeitsmarktes hoch.

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Die »Grundsicherung für Arbeitssuchende« ist vielen auch als »Hartz IV« bekannt. Leistungsberechtigt sind erwerbsfähige, hilfebedürftige Menschen ab 15 Jahre bis zur Rentenaltersgrenze. Als erwerbsfähig gilt, wer täglich mindestens drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes arbeiten kann. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen oder vorhandenem Vermögen sicherstellen kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (zum Beispiel Angehörigen oder anderen Sozialleistungsträgern) erhält. Hilfebedürftige volljährige Personen, die dauerhaft nicht erwerbsfähig sind, erhalten je nach den Umständen im Einzelfall Grundsicherung für alte und erwerbsgeminderte Menschen oder Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die im Haushalt lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen von SGBII- Empfänger*innen erhalten Sozialgeld. Dies trifft vor allem auf die im Haushalt lebenden Kinder zu.

Seit 2013 ist die Zahl der Leistungsbeziehenden bis 2017 kontinuierlich angestiegen. Das geänderte EU-Freizügigkeitsrecht und die Flüchtlingsbewegung sind ursächlich für diesen Anstieg. Analog zur Bundes- und Landesebene sinkt seit dem Jahr 2018 die Zahl der Leistungsberechtigten, was auf die bis zum Beginn der Corona-Pandemie gute Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen ist. Es ist aber damit zu rechnen, dass sich die Folgen der Pandemie im kommenden Jahr negativ auswirken werden, und die Zahl der Leistungsberechtigten wieder steigt.

Zum Stichtag 31.12.2019 befinden sich unter den 31.403 Leistungsbeziehenden der Grundsicherung für Arbeitssuchende 2.525 Alleinerziehende (-6,9% gegenüber dem Vorjahr) und 8.507 Kinder unter 15 Jahre (-2,2% gegenüber dem Vorjahr) im Sozialgeldbezug.

Langzeitleistungsbezug

Als Langzeitleistungsbeziehende werden Menschen bezeichnet, die einer Arbeit nachgehen könnten und in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate im Leistungsbezug standen. Der Begriff des Langzeitleistungsbezugs orientiert sich ausschließlich an der Dauer des Leistungsbezuges und findet seine Grundlage in §48a SGB II.

Die Ursachen für Langzeitleistungsbezug sind vielfältig: fehlender Schul- und Ausbildungsabschluss, schlechte Deutschkenntnisse, fehlende Verfügbarkeit für den

Arbeitsmarkt aufgrund der Versorgung von Kindern (insbesondere Alleinerziehende) oder der Pflege von Angehörigen sowie eigene schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen. Je mehr Hemmnisse bei einer Person zusammen auftreten, desto schwieriger ist es, einen Weg zurück in die Erwerbstätigkeit zu finden.

Bis 2016 reduzierte sich die jahresdurchschnittliche Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden kontinuierlich. Nun steigt die Zahl bereits im dritten Jahr in Folge. Die Prognosen aus den letzten Sozialberichten, dass die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden trotz einer anhaltend guten Arbeitsmarktlage steigen wird, hat sich bewahrheitet. Ursächlich dafür sind insbesondere Geflüchtete aus den Jahren 2015/16, die es aus den oben beschriebenen Hemmnisgründen bislang nicht geschafft haben, einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden und nun als Langzeitleistungsbeziehende gezählt werden müssen. Eine weitere Ursache ist die Nachfrage nach Fachkräften, die in der Regel ungelernete Personen benachteiligt. Die Corona bedingte Krise auf dem Arbeitsmarkt wird Menschen, die schon lange im Leistungsbezug sind, voraussichtlich noch zusätzlich belasten und den negativen Trend verfestigen. Deshalb ist die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes (Sozialer Arbeitsmarkt) umso wichtiger, auch wenn sich die positiven Auswirkungen aufgrund der gesetzlich begrenzten Teilnehmer*innenzahl nicht unmittelbar sichtbar in der Statistik zeigen (werden). Mit der Aussicht, dass Langzeitleistungsbeziehende durch eine Arbeitsaufnahme aus dem Projekt »MitArbeit« eine Chance bekommen, aus dem Bezug von ALG II zu gelangen und neue Perspektiven für sich selbst und die Familie zu erhalten, ist gesellschaftlich weit mehr gewonnen als ein bloßer statistischer Wert.

Kinderarmut

Kinder, deren Eltern Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, haben Anspruch auf Sozialgeld. Mit diesen Daten wird für Kinder unter 15 Jahren in Kiel die Größenordnung von Kinderarmut eingeschätzt.

Im Jahresdurchschnitt 2019 sinkt die Zahl der sozialgeldberechtigten Kinder in Kiel um 2,1% im Vergleich zum Vorjahr auf 8.744 Kinder unter 15 Jahre. Damit fällt die Quote für Kinderarmut auf 28,2%. Kiel liegt damit trotzdem weiterhin im Trend deutscher Großstädte, in denen beinahe jedes dritte Kind von Armut betroffen ist. Mehr denn je gilt: Es gibt keine armen Kinder ohne arme Eltern. Der positive Trend der letzten Jahre auf dem Arbeitsmarkt, der sich auch senkend auf die Kinderarmutsquote in Kiel ausgewirkt hat, wurde 2020 jäh durch die Corona-Pandemie gestoppt. Es steht zu befürchten, dass aufgrund dessen arbeitslos gewordene Eltern möglicherweise länger im Bezug von ALG II verbleiben und damit die Kinderarmutsquote in Kiel – aber auch deutschlandweit – wieder steigt. Die im letzten Sozialbericht geäußerten Faktoren gelten auch weiterhin, um die Kinderarmut in Deutschland dauerhaft und nachhaltig zu senken, nämlich die Eltern von minderjährigen Kindern zu befähigen, ihren Lebensunterhalt allein zu bestreiten und auskömmliche Einkommen für alle Beschäftigte, um die Lebenshaltungskosten tragen zu können.

Die nachfolgende Grafik betrachtet den Kinderarmutsindikator auf Ortsteilebene. Hier ist allerdings nur eine Stichtagsgebundene Darstellung zum 31.12.2019 möglich, sodass sich die durchschnittliche Quote sozialgeldberechtigter Kinder von der vorherigen Grafik im Jahresdurchschnitt leicht unterscheidet.

Das Risiko für Kinder, von Armut betroffen zu sein, hängt stark vom Familientyp ab. Familien mit einer geringeren Bildung, einem Migrationshintergrund oder mit überdurchschnittlich

vielen Kindern haben ein höheres Risiko von Armut betroffen zu sein. Das höchste Armutsrisiko besteht in Alleinerziehendenhaushalten. Diese weit überdurchschnittliche Betroffenheit – trotz besonderer öffentlicher Förderung von Alleinerziehenden – ergibt sich aus der Tatsache, dass in diesen Haushalten nur eine Person erwerbstätig sein kann. Häufig ist eine Berufstätigkeit aufgrund der Betreuungssituation nur eingeschränkt möglich. Abgesehen von Ausnahmefällen, in denen das Kind zum Beispiel hohe Unterhaltszahlungen erhält, ist dann die relative Armut der Familie naheliegend. Kinder von Alleinerziehenden, die vom anderen Elternteil keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten. Die am 01.07.2017 in Kraft getretene Reform zur Ausweitung des Unterhaltsvorschusses könnte langfristig dabei helfen, Kinderarmut in Alleinerziehendenhaushalten zu reduzieren. Die entscheidenden Eckpunkte der Reform sind zum einen die Aufhebung der bisherigen Höchstbezugsdauer von sechs Jahren und die Ausweitung der Unterhaltsvorschussleistungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Anspruch ab dem 12. Lebensjahr des Kindes wird wirksam, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB-Bezug ein eigenes Erwerbseinkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt. Diese neuen Regelungen erhöhen die Chancen der Alleinerziehenden durch Erwerbstätigkeit den eigenen Bedarf und den der Kinder zu decken.

Kinder in armutsgefährdeten Haushalten müssen eher Einschränkungen in ihrem alltäglichen Leben hinnehmen (Essensversorgung, Freizeitbetätigungen, Mobilität, soziale Kontakte, kulturelle und sportliche Teilhabe) als andere Kinder. Sie weisen häufiger gesundheitliche Defizite auf, wachsen häufiger bildungsfern auf und verfügen somit über weniger Ressourcen, um mit familiären Konfliktlagen umgehen zu können und gute Lebensperspektiven zu entwickeln.

Auch Kinder, deren Eltern zwar einer Erwerbstätigkeit nachgehen, jedoch nur über ein geringes Einkommen knapp über der ALG-II-Bedarfsgrenze verfügen, sind von Armut gefährdet. Damit diese Eltern keine aufstockenden Mittel beantragen müssen, wurde von der Bundesregierung das *Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz)* erlassen und trat zum 01.07.2019 und 01.01.2020 in zwei Schritten in Kraft. Zum einen wurde der Kinderzuschlag auf nun 185 Euro pro Monat und Kind erhöht, zum anderen entfallen die oberen Einkommensgrenzen der Eltern. Einkommen, das über den eigenen Bedarf hinaus geht, wird nur noch zu 45 Prozent angerechnet. Verdienden die Eltern also in ihrem Job mehr, können sie auch mehr davon behalten. Des Weiteren wurden die Leistungen im Bildungs- und Teilhabepaket ausgeweitet: »Das Schulstarterpaket stieg von 100 Euro auf 150 Euro und wird in den Folgejahren dynamisiert. Die Eigenanteile der Eltern für das gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule sowie für die Schülerbeförderung fallen weg. Darüber hinaus kann eine Lernförderung auch beansprucht werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist. Mit der Maßnahme werden die Eltern nicht nur finanziell entlastet, sondern es fällt auch eine Menge Bürokratieaufwand für Eltern, Dienstleister und Verwaltung weg.« Eine genauere Betrachtung der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets ist für den nächsten Sozialbericht angedacht. Hieraus kann sich ein detaillierteres Bild armutsbetroffener beziehungsweise armutsgefährdeter Kinder ergeben.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Ein weiterer Indikator für die soziale Lage ist die Zahl der Empfänger*innen von Leistungen der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Menschen, die ab Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sowie volljährige Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, haben einen Anspruch auf diese Sozialleistung, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können. Eine Bedürftigkeit liegt dann vor, wenn eigenes Einkommen und Vermögen sowie Einkommen und Vermögen des Partners oder Ehepartners nicht ausreichen, das Existenzminimum abzudecken.

Die seit 2012 in Gang gesetzte schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre führt dazu, dass das Anspruchsalter für die Grundsicherung im Alter ebenfalls ansteigt. Im Jahr 2020 liegt die Altersgrenze beispielsweise bei 65 Jahren und 9 Monaten.

Der nur 2016 unterbrochene Anstieg der letzten Jahre bei der Zahl der Leistungsberechtigten für Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter setzt sich seit 2017 weiter fort.

Seit 2013 steigt die Zahl der Leistungsberechtigten für Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter zwar kontinuierlich weiter, aber nicht mehr in der Dynamik wie in den Jahren 2010 bis 2012. In diesem Zusammenhang spielen die Einführung der »Mütterrente« zum 01.07.2014 als auch die Zuwanderung eine Rolle.

Aus der vorhandenen Datenlage im Amt für Wohnen und Grundsicherung der Landeshauptstadt Kiel geht hervor, dass die Zahl der Leistungsbeziehenden zwar stetig steigt, die Zahl der Neuansprüche und die entsprechende Bewilligungsquote jedoch seit 2010 keinen größeren Schwankungen unterliegen.

Im Durchschnitt werden jährlich rund 1.200 Neuansprüche aufgenommen. Etwa 60% werden bewilligt. Im Jahr 2016 führten eine Anhebung des Wohngeldes und eine hohe Rentenanpassung zu zahlreichen Einstellungen in der Grundsicherung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Wechselwirkung zwischen den Leistungen der Grundsicherung und dem Wohngeld besteht. Für Transferempfangende mit schwankendem Einkommen oder im Falle von Mieterhöhungen und Regelsatzanpassungen kann es zu einem häufigen Wechsel, einem sogenannten »Drehtüreffekt« zwischen dem Anspruch auf Wohngeld und Grundsicherung kommen. Leistungsbeziehende werden durch das Amt für Wohnen und Grundsicherung beraten, wenn der Bezug von Wohngeld die finanzielle Situation verbessert. Durch die Wohngeldnovelle zum Jahresbeginn 2020 wird erneut mit einem Wechsel zahlreicher Leistungsbeziehende in den Wohngeldbezug gerechnet. Der Effekt wird aber erst nach und nach im Verlauf des Jahres 2020 bemerkbar sein.

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen für Menschen, die in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe leben, ergaben sich ab Januar neue Leistungsansprüche in der Grundsicherung. Die Anzahl der Neuansprüche liegt im 1. Quartal deutlich über denen der Vorjahre. Zudem zeichnete sich im April 2020 ab, dass aufgrund der Corona-Pandemie auch Menschen im Rentenalter mit selbständiger Tätigkeit oder in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen Einkommensverluste zu verzeichnen hatten und nun ergänzend Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen. Inwieweit sich dauerhafte Auswirkungen ergeben, bleibt abzuwarten.

Eine dauerhaft volle Erwerbsminderung in der Grundsicherung liegt vor, wenn eine unbefristete Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wird oder bei Personen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt sind. In den übrigen Fällen erfolgt die Prüfung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung entsprechend der gesetzlichen Regelung durch die Rentenversicherungsträger.

Ähnlich der Entwicklung bundesweit steigt auch in Kiel die Zahl der Menschen, die das Rentenalter erreichen und im Alter auf eine Leistung der Grundsicherung (Grundsicherungsquote als Altersarmutsindikator) angewiesen sind, kontinuierlich an. Die Zahl der Leistungsberechtigten steigt mit einem Plus von 3,4% zum Vorjahr wieder deutlicher. Dieser Verlauf wird sich in den kommenden Jahren durch die Lücken in den Erwerbsbiografien, aufgrund von Arbeitslosigkeit und wegen geringer Einkommen (Niedriglohn, prekäre Erwerbstätigkeit) einerseits und durch den Leistungsabbau in der gesetzlichen Rentenversicherung andererseits, fortsetzen. Die Anhebung des Renteneinstiegsalters wirkt sich dabei dämpfend auf diese Entwicklung aus, weil entsprechend weniger Menschen diese Leistung in Anspruch nehmen können.

Wohngeld

Das Wohngeld ist eine staatliche Leistung und dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.

Das Wohngeld ist zwar eine Sozialleistung, es ist aber keine Leistung der Sozialhilfe. Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht, ist vom Haushaltseinkommen, der Anzahl der zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder sowie der zu berücksichtigten Miete oder Belastung abhängig. Darüber hinaus ist die Miete oder Belastung gemäß Wohngeldgesetz (WoGG) an Höchstbeträge nach einem der jeweiligen Kommune angepassten Mietenniveau gebunden.

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen in einer stationären Einrichtung, Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz etc., die den Lebensunterhalt umfassen, wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

Mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2016 hat die Bundesregierung das Wohngeld an die Entwicklung der Einkommen und der Warmmieten seit der letzten Reform 2009 angepasst. Die Leistungsverbesserungen kamen insbesondere Familien und Rentner*innen zugute. Hierdurch ist die Zahl der wohngeldberechtigten Haushalte kurzfristig gestiegen, ebenso die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Wohngeldanspruchs. Mietpreissteigerungen haben seitdem aber dazu geführt, dass die Menschen aus dem Wohngeldbezug zur Sozialhilfe gewechselt sind aufgrund der unterschiedlichen Miethöchstbeträge in den jeweiligen Leistungsarten. Künftig soll die Anpassung der Miethöchstgrenzen alle zwei Jahre erfolgen, sodass mit einer Stabilisierung der leistungsberechtigten Haushalte mit Wohngeld gerechnet wird.

Zum 01.01.2020 ist das Wohngeldstärkungsgesetz in Kraft getreten. Mit der Reform wird dafür gesorgt, dass das Wohnen auch für einkommensschwache Haushalte bezahlbar

bleibt. Das Wohngeld wird an die allgemeine Mieten- und Einkommensentwicklung seit der letzten Wohngeldreform 2016 angepasst. Mit dieser Wohngelderhöhung soll einkommensschwachen Haushalten geholfen werden, ihre Wohnkosten selbst zu tragen.

Ab dem Jahr 2022 ist auch eine sogenannte Dynamisierung des Wohngeldes vorgesehen. Das Wohngeld wird dann regelmäßig alle zwei Jahre an die eintretende Miet- und Einkommensentwicklung angepasst. Damit soll die entlastende Wirkung des Wohngeldes dauerhaft aufrechterhalten werden.

Mindestsicherungsquote

In der Sozialberichterstattung haben sich in den letzten Jahren zwei zentrale Indikatoren herausgebildet, um die Einkommenssituation als zentrale Dimension sozialer Gleichheit und Ungleichheit zu beschreiben. Der eine ist die Mindestsicherungsquote (Transferleistungsquote) und der andere sind Einkommensdaten aus dem Mikrozensus (repräsentative Befragung von einem Prozent der Haushalte) zur Beschreibung der Armutsgefährdung. Der letztere steht für Kiel nicht zur Verfügung, weil die kleinste räumliche Auswertungsebene bei 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern endet.

Die finanziellen Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhaltes dienen, werden als Mindestsicherung bezeichnet. Hierzu zählen folgende Leistungen: Gesamtregelleistungen (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII.

Die Mindestsicherungsquote in Kiel sinkt 2019 das dritte Jahr in Folge. Auch der Bundestrend wies für die letzten Jahre rückläufige Zahlen auf. Allerdings liegen dem Statistischen Bundesamt bislang nur die Zahlen für 2018 vor. Hier entsprach die Mindestsicherungsquote 8,7%, während sie für Schleswig-Holstein mit 9,5% ausgewiesen wurde. Große Stadtstaaten wie Bremen (17,4%) oder Berlin (16,8%) wiesen die höchsten Mindestsicherungsquoten in Deutschland auf.

Nimmt man die Fallzahlen ohne Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beträgt die Mindestsicherungsquote zum Jahresende 2019 15,4%. Im Vorjahr lag diese noch bei 16,2%.

Menschen in besonderen Lebenslagen

Wer von einer Behinderung betroffen oder pflegebedürftig ist, erhält in unterschiedlicher Weise Unterstützung: Förderangebote, finanzielle Unterstützung oder eine stetig verbesserte Infrastruktur sollen dabei helfen, dass Menschen mit Behinderung ihren Alltag besser bewältigen können.

Menschen mit Behinderung

Die Zahl der registrierten Menschen mit einer Behinderung in Kiel ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,4% gestiegen. Weiterhin übersteigt die Zahl der Frauen (53,9%) die der Männer (46,1%) leicht.

Im Jahr 2019 haben 61,3% aller Menschen mit Behinderung in Kiel einen Grad von mindestens 50 und gelten damit als schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX. Die Zahl der schwerbehinderten Menschen übersteigt mit 28.031 Personen dabei die Zahl der Menschen mit einer leichten Behinderung deutlich (17.692 Personen).

Im vergangenen Jahr haben wir an dieser Stelle einen Blick auf die Hilfeleistungen und Unterstützungen – insbesondere im Arbeitsleben – geworfen. Aber auch die Partizipation am gesellschaftspolitischen Leben ist für Menschen mit Behinderung ein wichtiges Thema.

In allen Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins gibt es Beauftragte oder Beiräte für Menschen mit Behinderung. Eine Liste mit Ansprechpartner*innen ist beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein zu finden. In Kiel gibt es den Beirat für Menschen mit Behinderung. Dieser wurde bereits 1981 ins Leben gerufen und vertritt seitdem die Interessen der in Kiel lebenden Menschen mit Behinderung, indem er die Verwaltung bei Angelegenheiten, die die Belange dieser Bevölkerungsgruppe betreffen, berät und unterstützt. Der Beirat besteht aus 23 stimmberechtigten Mitgliedern und der gleichen Anzahl an Stellvertreter*innen. Die Mitglieder sind Vertreter*innen der Selbsthilfeorganisationen und Vereine, der Sozialverbände und der freien Wohlfahrtspflege sowie der in der Ratsversammlung vertretenen Fraktionen. Die Mitglieder werden durch die Ratsversammlung für die Dauer einer Ratsperiode (also in der Regel 5 Jahre) gewählt.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung setzt sich seit einigen Jahren insbesondere für die Schaffung barrierefreier Wohnungen und Infrastruktur in Kiel ein. Die Mitglieder beschäftigen sich in ihren Sitzungen beispielsweise auch mit der Verbesserung der Mobilität, Beschäftigungsquoten, dem Schulentwicklungsplan, der Frühförderung für Kinder mit Behinderung sowie mit dem Thema Gewalt gegen Menschen mit Behinderung. Die Bereiche Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Hörgeschädigte und blinde Personen rücken immer weiter in den Fokus der Beratungen. Der Beirat tagt einmal im Monat in öffentlicher Sitzung. Mehr Informationen zum Beirat finden sich auf www.inklusion-kiel.de.

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Menschen, die nicht nur vorübergehend geistig, seelisch oder körperlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, deren Aufgabe es ist, eine drohende Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Chancen auf eine gesellschaftliche Teilhabe zu erhöhen. Dafür steht ein Spektrum von Leistungen beispielsweise in den Bereichen Beratung, Betreuung, Wohnen, Schule, Ausbildung und Beruf zur Verfügung.

Das Bundesteilhabegesetz (SGB IX) reformiert die Eingliederungshilfe seit Beginn 2017 und soll Menschen mit Behinderungen zu mehr Teilhabe und individueller Selbstbestimmung verhelfen.

Zu diesem Zweck bietet das Gesetz vielfältige Leistungen. Anspruch auf diese Leistungen haben Menschen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind. Die Leistungen sind personenzentriert und nach der Besonderheit der einzelnen Personen zu ermitteln und zu gestalten. Die Art oder Schwere der Behinderung und die Aussicht mit der geeigneten Leistung die Teilhabe zu sichern sind wichtige Voraussetzungen, damit das Ziel der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Gesetzliche Grundlage ist der § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII.

Seit 2018 werden die Verfahren für die Beratung, Beantragung und Durchführung von Leistungen den Anforderungen des Gesetzes entsprechend einheitlich angepasst.

Die Träger der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein haben dafür in 2019 einheitliche Verfahren entwickelt:

1. ein Verfahren für die Erstberatung
2. eine einheitliche Bedarfsermittlung (ICF-orientiert)
3. ein Gesamtplanverfahren für die Eingliederungshilfe
4. ein Teilhabeplanverfahren für die Zusammenarbeit anderer Reha-Träger.

Die Veränderungen die sich durch das Bundesteilhabegesetz ergeben, sind vielfältig. Neben der Trennung von existenzsichernden Leistungen von den Leistungen zur Sicherung der Teilhabe, steht das Verständnis für die besondere Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt des Hilfsangebotes. Unbürokratische Unterstützungsangebote mit einer auf das Notwendigste begrenzten Anzahl von Ansprechpartnern ist das Ziel der Neuordnung der Leistungen im Amt für Soziale Dienste. Die unterschiedlichen Rehabilitationsträger sind zu koordinieren, so dass eine Hilfe wie aus einer Hand wahrgenommen werden kann. Lebensweltorientierung ist das zentrale Anliegen der Hilfestellung. Wie gelingt eine Achtung der Selbstbestimmungsrechte der Hilfesuchenden und die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe? Ein Gesamt- oder Teilhabeplan, der die verschiedenen Leistungen bündelt und übersichtlich darstellt ist das Ergebnis der Zusammenarbeit der Betroffenen und der unterschiedlichen Reha-Träger. Es ist das Ziel der noch anstehenden Reformschritte, die Hilfen für Menschen mit Behinderungen, so individuell wie möglich und gemeinsam mit den Betroffenen zu gestalten. Der Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass die Reformen zu Fallzahlsteigerungen von bis zu 4 Prozent führen können. Erste vorsichtige kommunale Einschätzungen sehen deutlich höhere Fallzahlsteigerungen. Die Entwicklungen bleiben abzuwarten.

Anteilig verteilen sich die Leistungsberechtigten zu 46,9% auf Menschen mit einer seelischen, zu 27,4% auf Menschen mit einer geistigen und zu 25,6% auf Menschen mit einer körperlichen Behinderung. Insgesamt ist die Zahl der Menschen, die entsprechende Leistungen in Kiel erhalten, um 1% zum Vorjahr gestiegen.

Die Leistungen unterteilen sich in folgende Bereiche: Heilpädagogische Leistungen für Kinder vor der Schule, in Schul- und Ausbildung, bei Arbeit und Beschäftigung sowie für Wohnen.

Menschen mit Leistungen der Hilfe zur Pflege

Wenn ein Mensch pflegebedürftig wird und den notwendigen Pflegeaufwand nicht mit eigenen Mitteln sicherstellen kann, weil die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung Höchstgrenzen je nach Pflegegrad aufweisen, können Sozialleistungen in Form der »Hilfe zur Pflege« beantragt werden. Wer ist pflegebedürftig im Sinne des Zwölften Sozialgesetzbuches (§61a)?

»Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Pflegebedürftige Personen im Sinne des Satzes 1 können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen.«

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer oder voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen. Die Leistungen der Hilfe zur Pflege decken ab Pflegegrad 2 den gesamten Bedarf ab und haben eine ganzheitliche Hilfe im Blick. Das spiegelt sich seit September 2019 auch in den neuen Inhalten zur ambulanten pflegerischen Versorgung wider.

Diese Entwicklung ist im Zusammenhang mit den Neuregelungen durch das Pflegestärkungsgesetz zu erklären. Ähnlich der Entwicklung in der Pflegeversicherung beträgt der Anteil von pflegebedürftigen Frauen etwa zwei Drittel aller Pflegebedürftigen.

Aufgrund des demografischen Wandels ist in den nächsten Jahren wieder mit einer steigenden Zahl von Menschen mit Pflegebedarf zu rechnen. Um für sie den Erhalt der eigenen Häuslichkeit zu realisieren, sind Faktoren wie die wohnortorientierte Infrastruktur, die sozialräumlichen Angebote und vorhandene Pflege- und Unterstützungsangebote in den Fokus zu nehmen. Spezielle Zielgruppen mit Pflegebedarf erfordern spezielle Angebots- und Unterstützungsstrukturen. Menschen ohne festen Wohnsitz, die ambulant nicht versorgt werden können, benötigen beispielsweise geeignete Unterkünfte. Für Menschen mit Migrationshintergrund sind Angebote erforderlich, die kultursensible Pflege berücksichtigen. Immer mehr Menschen der ersten sogenannten Gastarbeitergeneration werden pflegebedürftig. Aber nur etwa 30% ihrer Angehörigen wissen über die hiesigen Pflegestrukturen und Angebote im Alter Bescheid. Für die meisten von ihnen kommt nur eine Versorgung pflegebedürftiger Angehöriger zu Hause in Betracht. Allerdings mit professioneller Unterstützung, die idealerweise auch noch über sprachliche Kenntnisse der zu Pflegenden verfügt und die religiösen Bedürfnisse (zum Beispiel Speisevorschriften) beachtet.

Das Prinzip der Anlaufstellen Nachbarschaften soll in allen Ortsteilen Kiels die Situation älterer Menschen erfassen und Beiträge für eine gute Vernetzung vor Ort leisten.

Gesetzliche Veränderungen führen zur Anpassung der Verfahren in der Verwaltung. Die in den Bereichen Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und Hilfe zur Pflege geforderte Hilfeplanung muss zukünftig noch besser aufeinander abgestimmt werden, weil sich die Leistungen mit den Pflegestärkungsgesetzen stärker überlagern. Die Zahl der Menschen mit einem Migrationshintergrund und einem Pflegebedarf werden zunehmen. Auch die Quartiersentwicklung sollte übergreifend gestaltet werden.

Prognostisch lässt sich sagen, dass im Bereich der stationären Pflege eine Kostensteigerung zu erwarten ist, da sich die Kosten der Pflegeeinrichtungen durch zusätzlich erforderliches Personal erhöhen. In der Folge werden Betroffene öfter Hilfen zur Pflege beantragen. Da die Leistungen der Pflegekassen von Bundesgesetzgebungen abhängig sind, werden die

Betroffenen diese erhöhten Kosten zunächst selbst tragen müssen und unter Umständen auf den kommunalen Sozialhilfeträger – also die Landeshauptstadt Kiel – zukommen, um entsprechende Hilfen zur Pflege zu beantragen.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Eine sogenannte Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine Leistung der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe soll den Leistungsberechtigten ein Leben in Würde ermöglichen (§ 1 SGB XII). Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken. Grundlage für die Hilfe zum Lebensunterhalt ist das 3. Kapitel des SGB XII, § 27 ff.

Eine Leistung erhalten Menschen erst, wenn sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mittel bestreiten können. Eine Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten auch Personen, die sich auf Zeit im Status der Erwerbsminderung befinden. Wenn die Erwerbsminderung auf Dauer festgestellt wird, erhalten die Personen dann Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung.

In den vergangenen Jahren haben die Fallzahlen kontinuierlich zugenommen. Es wird vermutet, dass einer der Gründe hierfür die Zunahme von Erwerbsminderung aufgrund psychischer Erkrankungen sein könnte. Seit 2018 sinken die Fallzahlen wieder leicht. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Die Anträge auf Hilfe zum Lebensunterhalt können von den Leistungsberechtigten bei den Mitarbeiter*innen des Amtes für Soziale Dienste gestellt werden. Sobald sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person (Ehepartner*in, Lebensgefährte*in, Kinder ab 15) leben, besteht ein Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGBII. Sind eigene Mittel, insbesondere eigenes Einkommen und Vermögen vorhanden, muss das vorrangig eingesetzt werden. Bei nicht getrenntlebenden Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen ist das Einkommen und Vermögen beider Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen gemeinsam zu berücksichtigen. Sind minderjährige unverheiratete Kinder unter 15 Jahren im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils, ist das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

Bei den Leistungsarten wird zwischen laufenden und einmaligen Leistungen unterschieden:

- Laufende Leistungen umfassen die Regelleistung. Der sogenannte Regelsatz ist je nach Lebenssituation (Lebensgemeinschaft) und -alter unterschiedlich hoch. Dazu kommen die Unterkunftskosten, wie Warmmiete einschließlich Nebenkosten (§§ 27,35 SGB XII).
- Einmalige Leistungen können auch Menschen aus diesem Personenkreis erhalten, die ihren laufenden Lebensunterhalt zwar aus ihrem Einkommen decken können, dieses jedoch für einmalig anfallende Bedarfe nicht ausreicht.

Einmalige Leistungen können für die Erstaussstattungen einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 31 SGBXII) beantragt werden. Auch Nachzahlungen aus Heiz- und Betriebskosten (§ 35 SGB XII) werden für diesen Personenkreis voll oder anteilig übernommen. Die Leistungen können als Beihilfe oder als Darlehen bewilligt werden.

Gesundheit

Ob jung oder alt, die Gesundheit eines Menschen ist ein entscheidender Faktor für die Lebensqualität und Lebenszufriedenheit. Vor dem Hintergrund der Corona-Krise ist dies besonders in den Blickpunkt gerückt. Die Erhebung und Auswertung von Gesundheitsdaten ermöglicht Aussagen über Gesundheitsstatus und -versorgung der Kieler Bevölkerung, um daraus Präventionsmaßnahmen abzuleiten. Das Amt für Gesundheit der Landeshauptstadt Kiel ist Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Schwerpunktaufgaben sind der Bevölkerungsschutz und die Gefahrenabwehr vor Infektionskrankheiten, die Beseitigung von sozialer Benachteiligung im Rahmen der Prävention und Gesundheitsförderung und die Sachverständigentätigkeiten wie beispielsweise amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen. Im folgenden Abschnitt werden Daten zu den Themenbereichen psychische Gesundheit sowie Kindergesundheit vorgestellt. Ein Sonderbeitrag zum Thema »Corona 2020« informiert über die Pandemie aus der Sicht des Amtes für Gesundheit.

Sonderthema »Corona 2020«

Die neu aufgetretenen Atemwegserkrankung COVID-19 (corona virus disease 2019 / Coronavirus-Krankheit-2019) war erstmals im Dezember 2019 in der Millionenstadt Wuhan der chinesischen Provinz Hubei auffällig geworden und verbreitete sich schließlich weltweit. Der Ausbruch wurde durch das bis dahin unbekannte Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöst. Am 11.03.2020 wurde die weltweite Ausbreitung von COVID-19 von der WHO zur Pandemie erklärt (Eine Pandemie bezeichnet eine länder- und Kontinent übergreifende Ausbreitung einer Infektionserkrankung beim Menschen).

Im März 2020 schätzte das Robert Koch-Instituts die Lage als dynamisch und ernst zu nehmend ein. Die Gefährdung für die Gesundheit wurde insbesondere für Risikogruppen, wie unter anderem ältere Menschen und Menschen mit geschwächtem Immunsystem, als besonders hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen deutlich zu.

Situation in Kiel

Mit der zunehmenden Verbreitung des neuartigen Coronavirus im Ausland und in Teilen Deutschlands wurde auf Veranlassung des Amtes für Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Städtischen Krankenhaus Anfang März eine Abstrichstelle in Betrieb genommen, in der an SARS-CoV-2-verdächtige Personen abgestrichen wurden. Am 10.03.2020 wurden dem Amt für Gesundheit die ersten drei Labornachweise von SARS-CoV-2 gemeldet. Es handelte sich um Reiserückkehrer*innen aus Tirol, Österreich.

Seitdem besteht die Aufgabe des Gesundheitsamtes darin, Infektionen zu erkennen, die Infektionsketten zu den einzelnen Infektionen nachzuverfolgen und zu durchbrechen. Dazu werden die an SARS-CoV-2-infizierten Personen zum Gesundheitszustand, zur möglichen Infektionsquelle bzw. zum Aufenthaltsort und zu den Kontakten während des Infektionszeitraumes befragt. Zudem wird die häusliche Isolierung angeordnet.

Auch die benannten Kontaktpersonen werden durch das Amt für Gesundheit kontaktiert, unter Quarantäne gestellt und für die Dauer der Quarantäne täglich zu ihrem Gesundheitszustand befragt. Reiserückkehrende, die aus Risikogebieten oder besonders betroffenen Gebieten eingereist sind, werden ebenfalls häuslich abgesondert und über einen Zeitraum von 14 Tagen täglich kontaktiert.

Eine weitere Aufgabe der Mitarbeiter*innen des Amtes für Gesundheit ist die Beratung der Kieler Bürger*innen in allen Fragen rund um die Pandemie. Während dabei der Schwerpunkt Anfang März 2020 noch bei Anfragen zu Testungen und medizinischen Fragestellungen lag, wechselten die Themen mit den Bekämpfungsmaßnahmen gemäß der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung zu Beratungen rund um Ausnahmegenehmigungen und zu Fragen zur Hygiene. Hygienekonzepte müssen unter bestimmten Voraussetzungen beim Amt für Gesundheit angezeigt oder zur Genehmigung vorgelegt werden.

Zur Bewältigung der umfangreichen Aufgaben wurde im Amt für Gesundheit eine neue Struktur geschaffen. Mittlerweile managen folgende spezialisierte Teams im Amt für Gesundheit die Corona-Pandemie:

- Kontaktpersonen-Nachverfolgung
- Kontaktpersonen-Betreuung, Betreuung von Gemeinschaftseinrichtungen, z.B. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
- Betreuung der Krankenhäuser und medizinischen Einrichtungen
- Betreuung der Schulen/Kitas
- Verwaltung

Die Rufbereitschaft wurde aufgrund der vielen Anfragen personell erweitert, Beschäftigte mit guten Fremdsprachenkenntnissen stehen als Dolmetscher*innen zur Verfügung.

Absonderung (Quarantäne)

Grundlage für die Anordnung einer Absonderung ist § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Unter einer Absonderung versteht man die vorübergehende Isolation von Personen, die mit einer ansteckenden Krankheit infiziert sind oder unter Verdacht stehen, dies zu sein. Ziel ist es, die weitere Verbreitung der Krankheit zu verhindern. Als verdächtig gilt beispielsweise, wer sich mindestens 15 Minuten lang von Angesicht zu Angesicht ohne Mund-Nase-Bedeckung mit einer infizierten Person unterhalten hat, ohne den erforderlichen Abstand eingehalten zu haben.

Aktuell wird die Isolation in den meisten Fällen als sogenannte häusliche Absonderung durchgeführt. Das Amt für Gesundheit ist für die Durchsetzung verantwortlich. Absonderung beziehungsweise Quarantäne bedeutet, dass die eigenen vier Wände nicht verlassen werden dürfen und auch kein Besuch empfangen werden darf. Der Kontakt zu etwaigen Mitbewohnenden durch eine zeitliche und räumliche Trennung vermieden werden, bis die Ansteckungsgefahr vorüber ist. Da der Ansteckungszeitraum des neuartigen Coronavirus laut Robert Koch-Institut bis zu 14 Tage beträgt, ist auch die häusliche Quarantäne auf diesen Zeitraum angesetzt.

Während der Absonderung sollen die Betroffenen zweimal täglich Fieber messen, und ein Tagebuch über die gemessene Körpertemperatur und über mögliche Krankheitszeichen führen. Erledigungen außerhalb der eigenen Häuslichkeit (Einkäufe, Behördengänge, etc.) müssen verschoben oder von Freunden, Familie oder anderen Personen übernommen werden. Dabei darf kein direkter Kontakt mit der sich in Absonderung befindlichen Person stattfinden. So müssen zum Beispiel Einkäufe vor der Tür abgestellt werden. Ein Verstoß gegen die angeordnete Absonderung kann bestraft werden: Eine hohe Geldbuße oder sogar bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe sind möglich.

In Kiel wurden seit den ersten verifizierten Infektionsfällen im März 2020 etwa 2.500 Personen unter Quarantäne gestellt. Der Höchstwert an Quarantänefällen wurde am 24. März 2020 mit 676 Personen erreicht. Von den knapp 300 registrierten Infizierten, starben zehn Kieler*innen an der neuartigen Lungenkrankheit.

Die Auswirkungen auf den Kieler Arbeitsmarkt

Die Pandemie hat unmittelbare Auswirkungen auf den Kieler Arbeitsmarkt. Im Juni 2020 stieg die Arbeitslosenzahl auf 12.431 Personen. Das sind 1.870 (oder 17,7 Prozent) mehr als im Juni 2019. Die Arbeitslosenquote beträgt 8,9 Prozent gegenüber 7,6 Prozent im Juni 2019. Im Vergleich der kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein liegt die Landeshauptstadt Kiel somit auf Platz zwei nach der Hansestadt Lübeck (8,6 Prozent) und vor Neumünster (9,3 Prozent) und Flensburg (9,8 Prozent).

Zwischen März und Juni 2020 wurden 2.367 Anzeigen auf Kurzarbeit in Kiel geprüft. Davon betroffen sind insgesamt 38.692 Arbeitnehmer*innen. Das Instrument der Kurzarbeit »schützt die Menschen vor Arbeitslosigkeit und erhält den Unternehmen die Fachkräfte, die sie spätestens nach der Beendigung der Pandemie wieder brauchen werden.« Insbesondere Ausländer*innen und jüngere Arbeitslose sind von der stark verminderten Aufnahmekraft des Arbeitsmarktes betroffen. Die überproportional von den Auswirkungen der Pandemie betroffenen Branchen Dienstleistung, Handel, Tourismus und Gastronomie haben bis dato vielen Menschen mit Flucht- und Asylhintergrund Verdienstmöglichkeiten geboten. Viele jüngere Arbeitnehmer*innen, die beispielsweise gerade ihre Ausbildungen abgeschlossen haben, werden nicht weiterbeschäftigt. Durch die fehlenden Aufnahmekapazitäten steht zu befürchten, dass sie länger als üblich arbeitslos bleiben.

Die Auswirkungen auf die Kommunalverwaltung

Kurzarbeit und steigende Arbeitslosenzahlen werden sich, wenn auch teils verzögert, auf die Sozialsysteme und den Finanzhaushalt der Landeshauptstadt Kiel auswirken. Die schwerwiegendste Auswirkung für die Kieler Stadtverwaltung liegt sicherlich in den verloren gegangenen Einnahmen bei Steuern, Gebühren und Eintrittsgeldern.

Im Bereich der sozialen Sicherung werden die Effekte der Pandemie in vielerlei Hinsicht spürbar sein: Die Zahl der Antragstellenden von Hilfeleistungen wie Wohngeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bildung und Teilhabe für Kinder et cetera haben sich schon beziehungsweise werden sich noch erhöhen. Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund der besonderen Umstände in der freien Wirtschaft ihren Ausbildungsplatz nicht antreten können, werden in Berufsschulen und im Jugendlichen-Jobcenter Ersatz- oder Zusatzangebote zur Überbrückung in Anspruch nehmen (müssen). Die sozialpsychologischen Folgen der Pandemie für die Gesellschaft werden sich wohl erst noch im Laufe der Zeit genauer zeigen.

Psychische Gesundheit

Seit 1997 hat sich laut des DAK-Psychoport 2019 die Anzahl der Fehltage, die von Depressionen oder Anpassungsstörungen verursacht werden, mehr als verdreifacht. Erkrankungen der Psyche belegten 2019 den dritten Platz der Krankheitsarten.

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist ein Netzwerkpartner im kommunalen Versorgungssystem. Die Arbeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes setzt da an, wo Menschen notwendige Hilfen, die sie wegen einer Krankheit oder Behinderung benötigen, nicht vorfinden oder krankheitsbedingt nicht oder noch nicht nutzen können. Im Rahmen einer Krisenintervention kann die stationäre Unterbringung in einer der Versorgungskliniken erforderlich werden. Rechtliche Grundlage ist hier das Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (Psychisch-Kranken-Gesetz – PsychKG) des Landes Schleswig-Holstein. Im

Jahr 2019 wurden 487 Personen, davon 207 Frauen und 280 Männer untergebracht. Die häufigsten Gründe für eine Unterbringung im Rahmen seelischer Krisen sind Depression, Selbstgefährdung sowie ein schädlicher Gebrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten.

Merk-würdig – Psyche im Fokus:

Bilanz der 1. Woche der seelischen Gesundheit 2019

*Was ist, wenn die Seele krank ist und Hilfe braucht? Welche Unterstützungsangebote sind in Kiel vorhanden? Was kann ich für meine seelische Gesundheit tun? Zu diesen Leitfragen wurde im August 2019 die 1. Woche der seelischen Gesundheit in Kiel durchgeführt. Mehr als 30 Einrichtungen boten ein buntes Programm mit etwa 50 Veranstaltungen. In Vorträgen, Workshops und Mitmachaktionen wurde über psychische Erkrankungen (zum Beispiel Angst, Depression, Sucht, Psychose), über Möglichkeiten der Prävention und Behandlung informiert und diskutiert. Mehr als 2.200 Interessierte besuchten die bunte Aktionswoche, um die vielfältigen Angebote der psychiatrischen und psychosozialen Einrichtungen in ihrer Umgebung kennenzulernen. Besucher*innen und Veranstalter gaben viele positive Rückmeldungen. Eine 2. Woche der seelischen Gesundheit wird folgen.*

Kindergesundheit

Ein guter allgemeiner Gesundheitszustand unterstützt Kinder und Jugendliche dabei, die zahlreichen Entwicklungsaufgaben dieser Lebensphase erfolgreich bewältigen zu können. Früh eintretende gesundheitliche Beeinträchtigungen können sich über die gesamte Lebensspanne hinweg fortsetzen und die Entstehung sowie Verfestigung eines schlechten Gesundheitszustandes begünstigen.

Die gesunde Entwicklung eines Kindes zu gewährleisten, ist vorrangig die Aufgabe der Eltern. Die Aufgabe weiterer Akteure aus dem kindlichen Umfeld ist es, die Eltern bei der Gesundheitsfürsorge zu unterstützen. Zur Beurteilung der gesundheitlichen Lage der in Kiel lebenden Kinder führen der Zahnärztliche Dienst sowie der Kinder- und jugendärztliche Dienst der Landeshauptstadt Kiel regelmäßig Untersuchungen durch. Die Ergebnisse der zahnärztlichen Reihenuntersuchungen bei Erstklässler*innen sowie der Schuleingangsuntersuchungen werden nachfolgend dargestellt und bilden die Grundlage für Maßnahmen der Gesundheitsförderung im Kindesalter.

Zahngesundheit bei Kindern

Die Mundgesundheit ist ein wichtiger Bestandteil der allgemeinen Gesundheit. Ein gesundes Gebiss ist entscheidend für die Sprachlautbildung sowie für die nonverbale Kommunikation, die Mimik, für das Aussehen des Gesichtes und damit auch für das soziale Leben (Selbstbewusstsein, Attraktivität & Lebensqualität). Eine Beeinträchtigung der Mundgesundheit kann Folgeerkrankungen bis hin zu Entwicklungshemmnissen verursachen. Unbehandelter Zahnverlust oder Karies können durch Störungen der Kaufunktion zu einer Einschränkung der Nahrungsaufnahme führen. So können Vitamin-, Mineralstoff- und Nährstoffmängel entstehen oder bereits bestehende Mängelzustände weiter verstärkt werden. Die nachfolgend dargestellten Daten aus den zahnärztlichen Untersuchungen geben Auskunft über den Anteil an Erstklässler*innen mit naturgesunden Zähnen im Schuljahr 2018/2019 in Kiel. Die Befunde beziehen sich dabei auf den Schulstandort und nicht auf den Wohnort des Kindes.

Die Auswertung der zahnmedizinischen Untersuchungen ergab, dass im Schuljahr 2018/2019 insgesamt 47,9 % der untersuchten Schüler*innen in Kiel ein naturgesundes

Gebiss aufweisen. Im Vergleich zu den Daten der letzten Jahre ist der Anteil an Kindern mit naturgesunden Zähnen weiter gesunken.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchungen in den verschiedenen Kieler Ortsteilen näher betrachtet. Hier lassen sich deutliche Unterschiede erkennen.

Im Ortsteil Neumühlen-Dietrichsdorf/Oppendorf lag der Anteil an Kindern mit naturgesunden Zähnen im vergangenen Jahr bei 24,5 % und ist aktuell auf 36,8 % gestiegen. Der Anteil an Kindern mit naturgesunden Zähnen liegt in diesem Ortsteil somit wieder im Trend der vorangegangenen Jahre.

In den Ortsteilen Gaarden und Mettenhof mit dem geringsten Anteil an Kindern mit naturgesunden Zähnen finden sich die höchsten Anteile von Leistungsberechtigten in der Grundsicherung, darunter insbesondere Haushalte von Alleinerziehenden, wie auch die höchste Sozialgeldichte.

Faktoren wie Bildung, Einkommen, die Familien- und Lebensform sowie die Arbeits- und Wohnsituation haben einen bedeutsamen Einfluss auf die Gesundheit. Es ist daher wichtig, die gesamte Lebenswelt der Kinder zu betrachten und deshalb bei gesundheitsfördernden Maßnahmen auch die Eltern und andere Bezugspersonen wie z.B. Großeltern aber auch betreuende Institutionen in den Blick zu nehmen. Ein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht darüber hinaus bei Kindern mit Migrationshintergrund.

Kinder und Jugendliche verbringen immer mehr Zeit in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Bei der Vorbeugung von Karies nehmen die Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche eine immer stärker werdende Bedeutung ein, die die Erziehung durch die Eltern unterstützen. In den Einrichtungen kann einer Vielzahl von Kindern Fertigkeiten zur selbstständigen Zahnpflege vermittelt und damit eine gute Mundgesundheit erreicht werden. Gesundheitsförderung, -bildung und -erziehung werden damit in den Alltag der Kinder integriert. Darüber hinaus werden Kinder erreicht, deren familiäre Situation dies aus den oben beschriebenen Gründen nicht leisten kann.

Übergewicht und Adipositas (starkes Übergewicht) bei Kindern

Übergewicht und Adipositas (starkes Übergewicht) im Kindes- und Jugendalter kann die Gesundheit bis in das Erwachsenenalter hinein negativ beeinflussen.

Wie wird das Gewicht bei Kindern bewertet?

Das Übergewicht wird mit dem sogenannten Body-Mass-Index (BMI) bestimmt. Die Formel zur Berechnung des Index berücksichtigt das Verhältnis von Körpergröße zu Körpergewicht. Dabei ist zu beachten, dass sich das Verhältnis von Körpergröße und -gewicht im Kindes- und Jugendalter durch die Wachstumsphasen stetig verändert. Einen einfachen Normwert für den BMI gibt es aus diesem Grund nicht, sondern es werden je nach Alter und Geschlecht des Kindes Bereiche angegeben, um das Gewicht bewerten zu können. Der individuelle BMI-Wert wird deshalb mit einem alters- und geschlechtsspezifischen Referenzwert verglichen. Liegt der BMI über oder unter diesem Referenzwert, gilt das Kind als (extrem) Über- oder Untergewichtig. Die Bereiche werden in sogenannte Perzentile eingeteilt. Perzentilenkurven zeigen die Streuung einer statistischen Verteilung an.

In Deutschland werden meist die Referenzwerte von Kromeyer-Hauschild verwendet (Übergewicht: BMI zwischen dem 90. und 97. Perzentil; Adipositas: BMI über dem

97. Perzentil; Untergewicht: BMI zwischen dem 3. und 10. Perzentil; extremes Untergewicht: unter dem 3. Perzentil).

Die Ursachen für ein starkes Übergewicht (Adipositas) im Kindesalter sind vielfältig und lassen sich nicht auf das individuelle Ernährungs- und Bewegungsverhalten reduzieren. Übergewicht und Adipositas sind das Ergebnis vieler einzelner Einflussfaktoren.

Insgesamt ist der Anteil der im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen erfassten übergewichtigen Kinder im Vergleich zum vorherigen Jahr um 0,3% gesunken und liegt im Schuljahr 2018/19 somit bei 11,6%. Bei der Auswertung der Zahlen ist zu beachten, dass sich die Zahlen auf den Wohnort der Kinder beziehen. Die prozentuale Verteilung der übergewichtigen Kinder nach Ortsteilen in Kiel macht deutlich, dass in einigen Ortsteilen ein besonderer Handlungsbedarf besteht.

Es fällt auf, dass im Ortsteil Schilksee im Schuljahr 2018/19 keines der untersuchten Kinder übergewichtig war, der Anteil also bei 0% lag. Im Schuljahr 2017/18 lag der Anteil übergewichtiger Kinder noch bei 8,7%. Hierbei sollte allerdings berücksichtigt werden, dass die untersuchte Anzahl an Kindern in Schilksee sehr gering ist. Demnach wurden im letzten Jahr insgesamt 23 Kinder untersucht, von diesen waren lediglich 2 Kinder übergewichtig, was einem Prozentsatz von 8,7% entspricht.

Die Entstehung von Übergewicht und Adipositas kann unterschiedliche Gründe haben. Betrachtet man den Aspekt Ernährung, spielt etwa die schnelle Verfügbarkeit von nährstoffarmen aber gleichzeitig energiereichen Snacks und zuckerhaltigen Getränken eine besondere Rolle. Besonders Kinder werden dadurch zu einem gefährlichen Essverhalten verleitet. Sie bevorzugen häufig schnell verfügbare, geschmacksverstärkte Nahrungsmittel mit hoher Kaloriendichte. Mit zunehmendem Alter steigt die Erkrankungswahrscheinlichkeit für Übergewicht und Adipositas, wenn Essgewohnheiten bereits gefestigt wurden und Eltern weniger Einfluss auf die Ernährung ihrer Kinder haben oder durch ihr Verhalten kein Vorbild geben.

Die Ortsteile mit einem überdurchschnittlichen Anteil übergewichtiger Kinder weisen vielfach einen hohen Anteil an Leistungsbeziehenden der Grundsicherung sowie Alleinerziehenden auf. Ein Zusammenhang von geringen wirtschaftlichen Ressourcen und Übergewicht liegt deshalb nahe. Insbesondere Kinder und Jugendliche mit einem niedrigen sozialen Status sind häufiger von Übergewicht und Adipositas betroffen. Bereits in der Schwangerschaft wird durch die Ernährung der Mutter das Adipositasrisiko des Kindes geprägt. Um dieser komplexen Problematik entgegenwirken zu können, reichen Maßnahmen zur individuellen Verhaltensänderung nicht aus. Bereits im Kindesalter kann mit der Vorbeugung vor ernährungsabhängigen Krankheiten im Erwachsenenalter begonnen werden, da eine ausgewogene Ernährung umso mehr bewirkt, je länger sie eingehalten wird.

Die Berücksichtigung der Verhältnisse, in denen Kinder leben und der Aufbau gesundheitsfördernder Strukturen sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Früh ansetzende präventive Maßnahmen zur Reduktion von Übergewicht und Adipositas sind insbesondere in den Ortsteilen wichtig, in denen viele betroffene Kinder leben. Ein gesundes Mittagessen in der Schulmensa ist sättigender und gesünder als der schnelle Snack aus dem Supermarkt, zumal es Kinder gibt, die ohne Frühstück hungrig zur Schule gehen. Auch mangelnde Bewegung führt zu Übergewicht, die Bewegungsfreude sollte daher gefördert werden. Ein erfolgreiches Beispiel einer bewegungsfördernden

Maßnahme sind die seit 2018 bestehenden Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche des Forums »Gesundheit – Rundum gesund in Neumühlen-Dietrichsdorf«.

Untergewicht bei Kindern

Neben dem Übergewicht stellt auch Untergewicht eine bedeutsame Einflussgröße auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen dar. Zum einen beeinflusst Untergewicht das Wachstum der Kinder, zum anderen wirkt es sich negativ auf die kognitive Entwicklung und den allgemeinen Gesundheitszustand im späteren Lebensalter aus und geht mit einem erhöhten Sterblichkeitsrisiko (Mortalitätsrisiko) einher. Deshalb wird der Anteil an Schüler*innen mit Untergewicht in Kiel ebenfalls betrachtet. Der Gesamtanteil an untergewichtigen Kindern in der ersten Klassenstufe lag im Schuljahr 2017/18 bei 8,2%. Im Schuljahr 2018/19 ist der Anteil untergewichtiger Kinder auf 7,3% der insgesamt 981 untersuchten Schüler*innen gesunken.

Durch eine ortsteildifferenzierte Betrachtung wird sichtbar, dass der Anteil an Kindern mit Untergewicht in Steenbek/ Projensdorf mit 16,7% am höchsten ist, gefolgt von Holtenau sowie Pries/ Friedrichsort mit jeweils 13,3 Prozent. Neben genetischen Ursachen, können psychische Erkrankungen, psychosoziale Probleme, negative Vorbilder vermeidende Essgewohnheiten, schlechter Zahnstatus, intensive Sportaktivitäten, ein besonderes Augenmerk auf gesunde Familienkost, und auch mangelnde wirtschaftliche Ressourcen zu Untergewicht führen. Chronische Erkrankungen oder Frühgeburtlichkeit können ebenfalls mit Untergewicht im Zusammenhang stehen.

Um gesundheitlichen Folgeerkrankungen durch Untergewicht sowie Vitamin- Mineralstoff- und Nährstoffmangel frühestmöglich vorbeugen zu können und geeignete Gegenstrategien entwickeln zu können, wird die Entwicklung von Untergewicht in Kiel zukünftig weiter beobachtet und dokumentiert.

Sport

Insgesamt sind 66.185 Menschen in 203 Kieler Sportvereinen registriert. Das sind 1.090 mehr als im Jahr davor. Dabei hat die Zahl der männlichen Sportvereinsmitglieder im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 1.185 auf nun insgesamt 38.146 zugenommen, während im selben Zeitraum 95 Frauen weniger als im Jahr zuvor in Vereinen registriert waren (28.039 weibliche Mitglieder). Bei den Jugendlichen bis zu einem Alter von 18 Jahren ist ebenso ein Mitgliederzuwachs von 224 Personen zu verzeichnen, wie auch bei Sportler*innen über 60 Jahre: ein Plus von 533 Mitgliedern.

Sportvereine sind ein tragendes Element der Stadtgesellschaft mit herausragender Bedeutung für den Zusammenhalt im Gemeinwesen. Sie sind Solidargemeinschaften, in denen der niedrigere Beitrag von Kindern und Jugendlichen über den erhöhten Beitrag erwachsener Mitglieder gestützt wird. Hier gehört ehrenamtliches Tun zu Gunsten anderer Mitglieder und der Gesellschaft zur Normalität.

Wichtige Entscheidungen werden durch Abstimmungen und Wahlen der Mitglieder getroffen, auch durch die jungen Mitglieder. So tragen die Sportvereine dazu bei, demokratische Strukturen zu leben und einzuüben. Sie sind solidarische Gemeinschaften, die sich im Kinder- und Jugendsport, im Senior*innensport, im Mädchen- und Frauensport, im Gesundheitssport, im Leistungssport und im Sport mit Menschen mit Behinderung und mit Fluchterfahrung auf ehrenamtlicher Basis engagieren

In Schleswig-Holstein ist die Anzahl der Sportvereinsmitglieder in der Zeit von 2010 – 2019 von 832.968 auf 771.659 gesunken. Die Anzahl der Sportvereine ist in diesem Zeitraum landesweit von 2.693 auf 2.537 Sportvereine gesunken. In der Landeshauptstadt dagegen ist die Anzahl der Sportvereinsmitglieder von 2010 bis 2019 von 55.698 auf 66.185 Mitglieder und die Anzahl der Kieler Vereine von 194 auf 203 gestiegen.

Das mag auch daran liegen, dass die Landeshauptstadt Kiel sich sehr um ihre Sportvereine bemüht: 96 Sporthallen und 49 Außensportanlagen werden den Kieler Sportvereinen für den Trainings- und Punktspielbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellt (materielle Sportförderung). Darüber hinaus unterstützt die Landeshauptstadt Kiel die Sportvereine mit finanziellen Förderungen. Im Rahmen der »Sportförderrichtlinie« werden finanzielle Mittel fast ausschließlich für die Kieler Sportvereine zur Verfügung gestellt. Zum Beispiel in Form von Zuschüssen für Übungsleiter*innen und für Mitgliederzuschüsse, für Vereinsjubiläen und Investitionen, für die Teilnahme an und Durchführung von Meisterschaften, zum Sporthafengeld und Liegeplatzgebühren, zum Landeentgelt für Ausbildungssegelflugzeuge und zur Förderung von Breitensportlichen Veranstaltungen. Insgesamt wurden 2019 so rund 330.000 Euro an die Kieler Sportvereine ausgezahlt.

Darüber hinaus stehen im Rahmen des Förderfonds Breitensport weitere finanzielle Mittel

zur Verfügung, die weitestgehend den Sportvereinen für ihre Arbeit zugutekommen. 2019 waren das Fördermittel in Höhe von 170.000 Euro.

Das Projekt »Kids in die Clubs« wurde 2009 als Gemeinschaftsprojekt der Landeshauptstadt Kiel und des Sportverbandes Kiel e.V. ins Leben gerufen. Es verhalf Kieler Kindern und Jugendlichen aus finanzschwachen Familien zunächst zur Teilnahme am Vereinssport, indem die Mitgliedsbeiträge für Sportvereine übernommen wurden. Diese Mitgliedsbeiträge werden seit 2011 aus den im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Mittel bezahlt. Seither werden die von Spender*innen und Sponsor*innen zur Verfügung gestellten Gelder nicht mehr für die Mitgliedsbeiträge, sondern für die Sportausstattung und Sportbekleidung an die Vereine ausgeschüttet. Kinder und Jugendliche, die mit der Kiel-Karte Sport im Verein treiben, erhalten durch »Kids in die Clubs« notwendige Ausrüstung und Bekleidung, wenn dies erforderlich ist. So wurden 2019 Kieler Sportvereine mit weiteren 46.000 Euro unterstützt.

Neben der rein finanziellen und materiellen Förderung, lädt die Landeshauptstadt erfolgreiche jugendliche und erwachsenen Sportler jedes Jahr in den Ratssaal des Kieler Rathauses ein, um ihnen, aber auch ihren Trainer*innen, Betreuer*innen und Vereinen, Dank und Anerkennung für die erzielten Leistungen auszusprechen.

Um die Sportvereine möglichst umfassend zu unterstützen, stellt die Landeshauptstadt ihnen einen zentralen Ansprechpartner zur Verfügung: Das Amt für Sportförderung.

Finanzen

Dieser Abschnitt beinhaltet die Haushaltsdaten des Dezernates für Soziales, Gesundheit, Wohnen und Sport 2019. Es werden dabei alle Erträge (Einnahmen) und Aufwendungen (Ausgaben) im Bereich der Sozialen Hilfen, der Gesundheit, des Wohnens und Sports abgebildet. Durch das Konnexitätsprinzip wird der Landeshauptstadt Kiel ein Teil ihrer Aufwendungen durch Bund und Land erstattet, allerdings nicht vollumfänglich. Dadurch ergeben sich Lücken zwischen Aufwand und Ertrag, die finanziell durch den städtischen Haushalt aufgefangen werden müssen.

Die Erträge gliedern sich in verschiedene Positionen auf. Zu den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen gehört unter anderem die Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft. In den Kostenerstattungen und Kostenumlagen finden sich die Kostenerstattung für die Sozialhilfe und die Asylbewerberleistungen wieder. Zu den

sonstigen Transfererträgen gehören beispielsweise Erstattungen aus einzusetzendem Einkommen und Vermögen (Kostenbeiträge) oder Rückzahlungen.

Im Jahr 2019 bestanden somit 89% der Erträge aus Kostenerstattungen von Bund oder Land. Sie haben damit einen sehr wesentlichen Anteil am Haushalt.

Aufgrund des frühen Jahresabschlusses 2018 wurden rund 9,91 Mio. € Kostenerstattungen vom Bund für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das 4. Quartal 2018 erst im Haushaltsjahr 2019 vereinnahmt. Der Betrag ist in den Erträgen 2019 daher zusätzlich enthalten.

Aufgrund der Corona-Krise hat der Bund im Juni 2020 das Konjunkturprogramm »Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken« aufgelegt, wonach die Bundeserstattung an den Kosten der Unterkunft von rd. 48 % im Jahre 2019 auf zukünftig bis zu 75 % steigt, was eine Einnahmeverbesserung von rd. 20 Mio. € ausmachen könnte. Im Gegensatz zu den Vorjahren unterliegt diese Erhöhung keiner zeitlichen Befristung und kann daher auch als krisenunabhängiger Beitrag zur Entlastung der Kommunen angesehen werden.

Die Transferaufwendungen (u. a. Leistungen nach SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz), die Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende sowie die Leistungen für Bildung und Teilhabe (Bildungspaket) nach dem SGB II machen rund 82 % der Gesamtaufwendungen des Dezernates für Soziales, Gesundheit, Wohnen und Sport aus.

Leistungen der Unterkunft und Heizung:

Der im Jahr 2018 eingetretene Rückgang bei den Kosten zu Leistungen der Unterkunft setzt sich im Jahr 2019 deutlicher fort. Dies geht analog mit der rückläufigen Anzahl der Beziehenden von SGB II Leistungen einher. Aufgrund der positiven Lage auf dem Arbeitsmarkt ist die Anzahl an leistungsberechtigten Personen im Vergleich zum Vorjahr um 6 % gesunken. Ein genaueres Bild der Arbeitslosenzahlen und der Menschen im Bezug von Grundsicherung für Arbeitssuchende findet sich im Kapitel »Sicherung des Lebensunterhalts« dieses Berichts.

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung:

Der Trend der steigenden Kosten für die Eingliederungshilfe aus den letzten Jahren setzt sich im Jahr 2019 fort. Die Fallzahlen im Bereich der vollstationären Wohneinrichtungen sind weiterhin steigend. Insbesondere die Vergütungssteigerungen beim eingesetzten Personal der Leistungserbringer haben einen erheblichen Anteil an den Kostensteigerungen in den letzten Jahren. Neben Fallzahl- und Vergütungssteigerungen vergrößerte sich der Hilfebedarf, wodurch die Angebotsstruktur erweitert wurde.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:

Einhergehend mit den kontinuierlich steigenden Fallzahlen in den letzten Jahren setzt sich auch die Tendenz der steigenden Grundsicherungskosten im Jahr 2019 fort. Die entstehenden Transferaufwendungen der Kommune für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden zu 100% seitens des Bundes erstattet.

Hilfe zur Pflege:

Der durch die Umsetzung des II. Pflegestärkungsgesetzes eingetretene Rückgang bei

den Leistungskosten der Hilfe zur Pflege hat sich in den Jahren 2018 und 2019 trotz sinkender Fallzahlen deutlich abgeschwächt. Ursächlich hierfür sind insbesondere die steigenden Kosten der Pflegeeinrichtungen durch den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil unabhängig vom Pflegegrad und dem zusätzlich erforderlichen Personal. Aus diesem Grund wirkt sich der Fallzahlrückgang von 5,7% im Vergleich zum Vorjahr nicht analog bei den Leistungskosten aus.

Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:

Im Jahr 2019 gibt es bei den Asylbewerberleistungskosten einen Anstieg. Ursache hierfür sind neben den leicht steigenden Fallzahlen zu einem Großteil die gestiegenen Kosten bei den Hilfen zur Gesundheit, da die Anzahl behandlungsbedürftiger, teilweise schwer erkrankter Menschen oder Menschen mit Pflegebedarf ansteigt. Auch verzögerte Abrechnungen der Krankenkassen aus den Vorjahren wirken sich kostensteigernd aus. Darüber hinaus entstehen höhere Kosten, da Menschen, deren Asylanspruch abgelehnt ist, aus unterschiedlichen Gründen nicht in ihr Herkunftsland ausreisen können. Verzögerte Entscheidungen zum Aufenthaltsstatus führen zudem dazu, dass Personen längere Zeit im Asylleistungsbezug verbleiben. Die Erstattungsquote seitens des Landes Schleswig-Holstein betrug im Jahr 2019 72% der Kosten.

Wohnungslosigkeit in Kiel

Kommunale Wohnungslosenhilfen in Kiel

Die Kommunale Wohnungshilfe ist in der Landeshauptstadt Kiel im Amt für Wohnen und Grundsicherung angesiedelt. Hier werden die Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit aller Kieler Bürger*innen initiiert und mit Hilfe von Trägern der freien Wohlfahrtspflege als externen Partnern umgesetzt.

Im Wesentlichen ist das die *stadt.mission.mensch gGmbH*, mit der eine langjährige Zusammenarbeit besteht. Diese betreibt im städtischen Auftrag

- die Zentrale Beratungsstelle (ZBS) für alleinstehende Männer,
- die Frauenberatungsstelle (FBS) für alleinstehende Frauen,
- eine Unterkunft für Männer (Bodelschwingh-Haus),
- eine Unterkunft für Frauen und
- Erfrierungsschutzcontainer als Notunterkunft im Winter.

Weitere Hilfen, Angebote und Aufgaben im Amt sind:

- kommunale Wohnungsvermittlung,
- Verhinderung von Wohnungsverlust (Beratung und Mietschuldenübernahme),
- Verwaltung von Ersatzwohnraum,
- Beratung und Unterbringung von Mehrpersonenhaushalten (Familien, Paare).

Mit dem Schwerpunktthema in diesem Sozialbericht wird erstmals ein Überblick zum Thema Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Kiel gegeben. Es ist geplant, die erhobenen Daten zukünftig weiter zu detaillieren und fortzuschreiben.

Begriffsklärung

Die Begriffe der Wohnungslosigkeit und der Obdachlosigkeit werden in der gesellschaftlichen Diskussion häufig synonym verwendet. Fachlich wird jedoch eine Unterscheidung vorgenommen:

Wohnungslosigkeit:

Wohnungslos ist, wer nicht über einen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum oder Wohneigentum verfügt. Dies betrifft auch Menschen, die ohne Mietvertrag, d. h. lediglich mit Nutzungsverträgen in Wohnraum eingewiesen oder in Notunterkünften untergebracht sind oder die bei Bekannten, Freunden oder Verwandten unterkommen. Dazu zählen auch die Personen, die obdachlos sind.

Obdachlosigkeit:

Obdachlos ist, wer über kein »Obdach« verfügt und daher im öffentlichen Raum, im Freien, in Gartengeländen oder in reinen Schutzunterkünften übernachten muss.

Die Differenzierung zwischen beiden Begriffen ist von Bedeutung, da die Gruppe der Obdachlosen nur einen kleinen Teil der Gruppe der Wohnungslosen ausmacht und sich oft auch bei den Problemlagen und Bedürfnissen der Betroffenen Unterschiede zeigen.

Das Recht auf Wohnen

Auf europäischer Ebene ist das Recht auf Wohnen unter anderem im Artikel 31 der revidierten Europäischen Sozialcharta verankert. Diese wurde von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet, bisher jedoch nicht ratifiziert.

Das Grundgesetz (GG) sieht dagegen bisher kein explizites Recht auf Wohnen vor. Die Grundrechte nach Art. 13 GG zur Unverletzlichkeit der Wohnung und Art. 14 Abs. 1 GG zum Schutz des Eigentums zielen auf den Besitz oder das Eigentum einer Wohnung ab, bedingen jedoch keinen Anspruch auf Wohnraum. Das Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG führt unter Berücksichtigung der Menschenwürde nach Art. 1 GG zwar zu einem Anspruch auf die Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums und damit auch zu dem Recht auf eine Unterkunft, jedoch nicht zum Recht auf eigenen Wohnraum.

In den Verfassungen der Bundesländer ist das Recht auf Wohnen zum Teil ausdrücklich verankert, vage umschrieben oder fehlt, wie in Schleswig-Holstein ganz. Doch auch dort, wo dieses Grundrecht ausdrücklich in der Verfassung verankert ist, wird es nach aktueller Literatur und Rechtsprechung nicht als subjektiv einklagbares Recht angesehen, sondern lediglich als eine objektiv-rechtliche Staatszielbestimmung.

Gesetzliche Grundlagen der Wohnungslosenhilfe

Durch die geschilderte gesetzliche Lage hat der Staat einen relativ weiten Gestaltungsspielraum in dem er Wohnungslosigkeit begegnen kann. In der Regel wird in den Bundesländern die Gefahrenabwehr im Rahmen des Ordnungsrechts in Verbindung gebracht mit dem menschenwürdigen Existenzminimum. Dies bedingt bei einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit die Verpflichtung der Kommune zu einer Unterbringung der betroffenen Personen. Für die Unterbringung von Wohnungslosen in Schleswig-Holstein sind die §§ 173 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in Verbindung mit Art. 1 und Art. 20 GG die Grundlagen. Auch hier ist das zentrale Element die Gefahrenabwehr und die Beseitigung einer Störung, die mit einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit einhergeht.

Wesentlich für die Verhinderung von Wohnungslosigkeit durch Zahlungsverzug sind die §§ 22 SGB II und 36 SGB XII, die sowohl vorschreiben, dass Mitteilungen über Räumungsklagen an die Sozialbehörden übermittelt werden, als auch die Gewährung von Beihilfen und Darlehen zum Ausgleich von Mietschulden erlauben.

Ursachen der Wohnungslosigkeit

Wachsende Bevölkerung und angespannter Wohnungsmarkt

In Kiel haben es bestimmte Personengruppen heute deutlich schwerer als in den vergangenen Jahrzehnten, auf dem freien Wohnungsmarkt dauerhaft Wohnraum anzumieten und diesen zu behalten.

Dafür gibt es mehrere Gründe, die bereits in den vorstehenden Kapiteln dargestellt wurden:

- Betrachtet man die vergangenen zwanzig Jahre, ist die Kieler Bevölkerung stetig gewachsen. Erst seit 2018 zeichnete sich erstmals eine Unterbrechung dieses Trends ab. Insgesamt ist die Einwohner*innenzahl seit dem Jahr 2000 um rd. 18.000 Einwohner gestiegen.
- Der zur Verfügung stehende Wohnraum in Kiel ist im gleichen Zeitraum ebenfalls gestiegen. Von 2011 bis 2019 ist ein Anstieg um etwa 3.500 Wohnungen zu verzeichnen. Die Zahl beinhaltet jedoch alle Wohneinheiten ohne Unterschied auf die Art des Wohnraums (Eigentum, Miete, Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus etc.), ihre Größe und insbesondere ihre (Mietpreis-)Klasse.
- Für den von Wohnungs- und Obdachlosigkeit betroffenen Personenkreis ist insbesondere der Wohnraum im unteren Preissegment entscheidend. Hier ist festzustellen, dass die Zahl der Sozialwohnungen in diesem Zeitraum erheblich sank.
- Zugleich ist der Trend zur Singularisierung des Wohnens, das heißt zu Einpersonenhaushalten, auch in Kiel feststellbar. Mehr als die Hälfte aller Haushalte in Kiel sind Einpersonenhaushalte.

Im Ergebnis übersteigt die Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere nach günstigen Wohnungen, das Angebot deutlich. In der Folge ist für Kiel ein angespannter Wohnungsmarkt im mittleren und günstigen Segment zu verzeichnen.

Erschwerte Wohnungssuche

Der angespannte Wohnungsmarkt macht es allen Bevölkerungsgruppen deutlich schwerer, eine freie Wohnung zu finden. Vielfach sind Wohnungen in den gewünschten Stadtvierteln nicht verfügbar. Teilweise werden auch bewusst höhere Mieten in Kauf genommen, um eine Wohnung in der gewünschten Wohnlage anzumieten.

Einkommensschwache Personengruppen haben diese Möglichkeit nicht. Sie sind in der Regel auf bezahlbaren, meist sozial geförderten Wohnraum angewiesen.

Gründe für Wohnungslosigkeit

Neben dem angespannten Wohnungsmarkt gibt es aber auch noch weitere Ursachen für Wohnungslosigkeit:

Hier sind zunächst finanzielle Ursachen zu nennen. Personen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, in unsicheren finanziellen Verhältnissen leben, Schulden oder Schufa-Einträge aufweisen, haben in einem solchen Wohnungsmarkt geringere Chancen, angemessenen und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Die Betroffenen befinden sich in der Regel in einer Konkurrenzsituation mit einer großen Anzahl von weniger belasteten Wohnungssuchenden, denen die Vermieter oft den Vorzug geben. Für viele der Betroffenen ist darüber hinaus auch die oft geforderte Vorvermieterbescheinigung ein großes Problem,

insbesondere nach einem Wohnungsverlust auf Grund von Zahlungsrückständen oder auffälligem Verhalten.

Es ist aber auch festzustellen, dass bei zunehmenden Zahl von Betroffenen Erkrankungs- und Belastungserscheinungen auftreten, die zu Wohnunfähigkeiten und Wohnungsverlust führen. Psychische Erkrankungen, ausgeprägte Suchterkrankungen und das Fehlen von Fähigkeiten, auf persönliche Krisen zu reagieren, verschärfen die Lage der Betroffenen. In der Regel entsteht Obdach- und Wohnungslosigkeit aus einer Kombination von mehreren dieser Gründe.

Maßnahmen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit

Vorrangiges Ziel des Amtes für Wohnen und Grundsicherung ist es, den Eintritt von Wohnungslosigkeit zu verhindern.

Beim Amtsgericht Kiel wurden im Jahr 2019 446 Räumungsklagen wegen Mietrückständen eingereicht. Daraus und aus einer nicht bekannten Anzahl von Räumungsklagen aus anderen Gründen resultierten 271 angesetzte Zwangsräumungen, von denen 230 durchgeführt wurden.

Die folgende Übersicht zeigt in ihrem, außer in den Jahren 2014 und 2015, relativ stabilen Verhältnis zwischen bekannten Räumungsklagen, angesetzten und durchgeführten Zwangsräumungen deutlich, dass bei Räumungsklagen noch eine Chance von mindestens 50 % besteht, eine Zwangsräumung abzuwenden.

Diese Chance sinkt jedoch bei vorliegendem Räumungstitel und eingeleiteter Räumung auf deutlich unter zwanzig Prozent. Da hier auch Fälle mit Räumungsaufschub und mit freiwilligem Verlassen der Wohnung erfasst werden, kann davon ausgegangen werden, dass eine angesetzte Räumung mit wenigen Ausnahmen auch zu einem Wohnungsverlust führen wird.

Es ist darum von großer Bedeutung, dass die helfenden Stellen möglichst frühzeitig über einen drohenden Wohnungsverlust informiert werden. Um diese Informationsnotwendigkeit sicherzustellen, sehen die gesetzlichen Regelungen vor, dass die Sozialleistungsträger vom Amtsgericht sowohl über eingehende Räumungsklagen wegen Zahlungsverzug, als auch über eingeleitete Zwangsräumungen informiert werden müssen, damit Möglichkeiten der Vermeidung des Wohnungsverlustes geprüft, bzw. Maßnahmen zur Unterbringung der Betroffenen ergriffen werden können.

In Kiel werden diese Aufgaben von der Fachstelle im Amt für Wohnen und Grundsicherung übernommen. Darüber hinaus informieren viele Vermietungen ihre Mieter*innen bereits bei Mahnungen oder bei der Aussprache einer fristlosen Kündigung über die Möglichkeit, sich in der Fachstelle beraten und helfen zu lassen. Leider sind die Zahlen der dort direkt eingehenden Meldungen durch Vermietungen in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen. Hintergrund ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die es Vermietungen deutlich erschwert, Meldungen über Mietrückstände an hilfeleistende Stellen weiterzuleiten.

Wohnungssicherung bei Zahlungsverzug

Zur Vermeidung eines Wohnraumverlustes findet nach erfolgter fristloser Kündigung, Räumungsklage oder Räumungsurteil eine intensive Beratung, Begleitung und Vermittlung zwischen Vermietungen und Mieter*innen statt. Es kann zu Ratenzahlungsvereinbarungen, zu Wohnungstausch oder auch zu Mietschuldenübernahmen kommen. Die Hilfe findet bei Bedarf auch in aufsuchender Form statt.

In den vergangenen Jahren ist die Anzahl der Vorsprachen wegen Zahlungsrückständen kontinuierlich gestiegen und damit auch die Anzahl der bewilligten Fälle, in denen eine Beihilfe oder ein Darlehen zur Regulierung der Mietrückstände gewährt wurden. Grundlage für diese Hilfen ist entweder der § 22 Abs. 8 SGB II oder der § 36 Abs. 2 SGB XII.

In 332 Fällen konnten im Jahr 2019 der Wohnungsverlust durch die Übernahme von Mietrückständen verhindert werden. In 76 Fällen handelte es sich dabei um wiederholte Mietschuldenanträge, also von Personen, die bereits früher wegen Mietschuldenanträgen vorgesprochen hatten. Insgesamt wurde der Wohnraum von 455 Erwachsenen und 228 Kindern erhalten. Daneben wurden ca. 700 weitere Personen beraten und unterstützt.

Bezüglich der räumlichen Verteilung von Mietschulden kann festgestellt werden, dass insbesondere Bewohner*innen aus den Ortsteilen Gaarden und Mettenhof überproportional häufig wegen Zahlungsrückständen vorsprechen. Hier ist eine enge Korrelation zu den Bezugsquoten von ALG II zu sehen, die in Gaarden mit ca. 39 % und in Mettenhof mit ca. 35% deutlich über dem städtischen Schnitt von knapp 7 % liegen. Rund 70% der Personen, die 2019 einen Antrag auf Mietschuldenübernahme stellten, waren im Bezug von ALG II.

Kommunale Wohnungsvermittlung und Wohnberechtigungsscheine

Die Landeshauptstadt Kiel unterhält zur Vermittlung von gefördertem Wohnraum eine Kommunale Wohnungsvermittlung (KWV). Sie verfügt über Benennungsrechte im Bereich des Sozialen Wohnungsbaubestandes. Bei frei gemeldeten Wohnungen können wohnungssuchende Haushalte bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen, den Vermietungen als potentielle neue Mieter*innen vorgeschlagen werden. Hilfesuchende Personen werden umfassend zum Thema Wohnungssuche beraten.

Die allgemeine Beratung umfasst die grundsätzlichen Möglichkeiten der Wohnraumversorgung und Zugänge zum Wohnungsmarkt, die Einflussmöglichkeiten der Kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle, die Bedeutung der verschiedenen Wohnberechtigungsscheine sowie die Erteilung der jeweiligen Bezugsgenehmigungen. Die KWV nimmt die Anträge entgegen und prüft die Anspruchsvoraussetzungen für einen allgemeinen Wohnberechtigungsschein je nach den persönlichen Verhältnissen, der Einkommensart und Einkommenshöhe der Antragsteller*innen. Sie erörtert auch Ausnahmetatbestände und Härtefallregelungen und erteilt ggf. Ausnahmegenehmigungen.

Die Zahl der aktiv in der KWV gemeldeten Wohnungssuchenden übersteigt die Zahl der vermittelten Wohnungen seit mehreren Jahren um ein Vielfaches. Grund ist die stark gesunkene Anzahl der öffentlich geförderten Wohnungen, für die ein kommunales Benennungsrecht besteht. Eine Ursache ist die auf maximal 35 Jahre verkürzte Bindungsdauer, ausgelöst durch eine gesetzliche Veränderung, die ab Mitte 2014 in Kraft trat. Der Bestand von älteren Sozialwohnungen mit Benennungsrechten reduzierte sich zu diesem Zeitpunkt um ca. 40 Prozent. Auch ergibt sich so jedes Jahr ein weiterer Verlust von sozial gebunden Wohnungen, sobald die maximale Bindungsdauer erreicht ist.

In den letzten fast 10 Jahren haben sich sowohl die Zahl der Wohnungssuchenden als auch die Zahl der ausgestellten Wohnberechtigungsscheine mit leichten Schwankungen im Bereich zwischen 2.000 und 2.500 Personen/Wohnberechtigungsscheinen bewegt. Die Zahl der Vermittlungen ist in diesem Zeitraum von rund 900 auf 281 im Jahr 2019 gesunken.

Wohnungslosigkeit in Kiel

Gesamtzahl

In den vergangenen zehn Jahren gab es einen Anstieg der Wohnungslosen von 272 Personen im Jahr 2009 auf 1.160 Personen am 31.12.2019, das entspricht einer Steigerung von ca. 425 Prozent. Hinzu kommen noch rund 1.190 anerkannte Asylsuchende und Spätaussieder*innen (Stand 31.12.2019), die in Gemeinschaftsunterkünften und städtisch angemieteten Wohnungen leben und noch keinen eigenen Wohnraum gefunden haben. Die Ursache für den enormen Anstieg ist nicht ausschließlich auf die Kieler Wohnungssituation zurückzuführen, sondern erklärt sich auch aus der Flüchtlingssituation des Jahres 2015 und der Folgejahre.

Eine genauere Betrachtung der betroffenen Wohnungslosen

Auffällig bei der Betrachtung der Gruppe der Wohnungslosen ist, dass Männer überproportional vertreten sind. Von den 1.160 wohnungslosen Personen sind 671 (58 %) erwachsene Männer, während 252 (rd. 22 %) erwachsene Frauen sind. Die restlichen 237 Personen (20 %) sind Kinder, die mit ihren Eltern, bzw. einem Elternteil wohnungslos geworden sind.

Sobald Kinder mit Eltern/Elternteilen von Wohnungslosigkeit betroffen sind, wird grundsätzlich das Jugendamt informiert. Dieses entscheidet, ob ggf. über eine ordnungsrechtliche Unterbringung hinaus gehende Maßnahmen zur Wahrung des Kindeswohls notwendig sind. Die Unterbringung erfolgt in der Regel durch das Amt für Wohnen und Grundsicherung. Ergeben sich Besonderheiten erfolgt eine Abstimmung zwischen beiden Ämtern. Wohnungslose Kinder ohne Eltern beziehungsweise Elternteile werden sofort vom Jugendamt betreut.

Die Überproportionalität der Wohnungslosigkeit alleinstehender Männer wird bei Betrachtung der Zusammensetzung der Haushalte noch deutlicher: Die 1.160 wohnungslosen Personen unterteilen sich in 825 Haushalte (Stand 31.12.2019). Die weitaus größte Gruppe (716 Haushalte) sind Einpersonenhaushalte und dort stellen wiederum die männlichen Wohnungslosen den größten Anteil.

113 Haushalte sind Mehrpersonenhaushalte. Die Spanne reicht hier von Zweipersonenhaushalten (Mann/Frau mit Kind oder Paar ohne Kinder) bis hin zu 8köpfigen Familien.

Unterbringung

Ist der Verlust des eigenen Wohnraums eingetreten, greift – sofern die Betroffenen sich nicht selbst helfen können – die Verpflichtung zur Unterbringung von Wohnungslosen durch die Kommune nach §§ 173 ff. Landesverwaltungsgesetzes (LVwG). Dabei handelt es sich um eine ordnungsrechtliche Maßnahme zur Gefahrenabwehr.

Von den 1.160 Wohnungslosen in Kiel hielten sich 340 Personen bei Freunden und Verwandten auf. Der weitaus größte Teil (759 Personen) war ordnungsrechtlich untergebracht.

23 Personen hielten sich in Einrichtungen, Kliniken oder anderen Unterkünften auf, die sie nur deswegen nicht verlassen konnten, weil sie sonst keine Unterkunft mehr hätten.

38 Personen (27 Männer und 11 Frauen) waren bei den Beratungsstellen als obdachlos bekannt und machten »Platte«.

Alleinstehende Obdach- oder Wohnungslose werden entweder von der Zentralen Beratungsstelle für alleinstehende Männer oder der Frauenberatungsstelle betreut, die beide von der stadtmision.mensch gGmbH betrieben werden. Für die beiden Personengruppen gibt es jeweils eine Gemeinschaftsunterkunft für Männer (64 Plätze) und eine für Frauen (28 Plätze). Das System der getrennten Unterbringungsmöglichkeiten für Männer und Frauen hat sich bewährt.

Da der Bedarf die Kapazitäten überschreitet, werden außerdem Pensionen und Hotels genutzt. Dabei können insbesondere Menschen mit Pflegebedarf oder einer Behinderung nur sehr mühsam auf Basis von Einzelfalllösungen untergebracht werden.

Die Zuständigkeit für Mehrpersonenhaushalte liegt beim Amt für Wohnen und Grundsicherung. Haushalte mit Kindern werden in der Regel nur in Wohnungen (Ersatzwohnraum) untergebracht, um der besonderen familiären Situation gerecht zu werden und den Kindern ein »normales« Wohngefühl zu ermöglichen. Sofern keine Wohnung zur Verfügung steht, beziehungsweise in begründeten Ausnahmefällen, erfolgt eine Unterbringung im Hotel.

Für Paare stehen derzeit 2 Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung.

Die Verweildauer in den ordnungsrechtlichen Unterbringungen ist sehr unterschiedlich. Sie variiert von kurzfristigen bis hin zu langen und sehr langen Unterbringungen auf Grund des angespannten Wohnungsmarktes. Etwa die Hälfte der alleinstehenden Personen bleibt weniger als einen Monat in einer Unterbringung. Wem es nicht gelingt, eine geeignete Unterkunft für sich zu finden, muss mit einer längeren Verweildauer in der vom Amt für Wohnen und Grundsicherung vermittelten Unterbringung rechnen. So waren beispielsweise im Juni 2019 von 26 Bewohnerinnen der Gemeinschaftsunterkunft für Frauen 12 länger als sechs Monate dort untergebracht und davon wiederum 5 länger als ein Jahr. Die 12 Personen entsprechen 17,39 % aller seit Januar 2018 dort unterbrachten Frauen.

Noch deutlich länger gestaltet sich die Verweildauer von Familien im Ersatzwohnraum. Von 104 am 31.12.2019 in Ersatzwohnraum unterbrachten Mehrpersonenhaushalten befanden sich am Stichtag nur 23 weniger als ein Jahr in der Unterbringung. 40 Haushalten waren zu dem Zeitpunkt länger als 2 Jahre untergebracht.

Die ordnungsrechtliche Unterbringung ist in der Regel von den unterbrachten Personen selbst zu zahlen. Können sie die Kosten nicht aus eigenem Einkommen tragen, erfolgt eine Kostenübernahme durch die jeweiligen Sozialleistungsträger. In Kiel sind das hauptsächlich das Jobcenter (Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB II) und das Amt für Wohnen und Grundsicherung (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, 4. Kapitel SGB XII).

Für die Unterbringung in Hotels entstanden in 2019 Kosten in Höhe von rd. 3,9 Millionen Euro.

Wirtschaftliche Absicherung von Wohnungslosen

Wohnungs- und obdachlose Personen sind nicht vom Sozialsystem ausgeschlossen. Ihnen stehen die gleichen Leistungen zu wie anderen Bürger*innen auch.

In der Regel besteht ein Leistungsbezug beim Jobcenter, in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII oder bei der Grundsicherung (siehe Ziffer 3.7.3). Aber auch andere Leistungsansprüche, wie zum Beispiel Renten, stehen zur Verfügung.

Über die Sozialleistungen besteht auch Zugang zu Krankenkassenleistungen. Der Gesetzgeber hat im SGB V eine weitgefassete Zugangsmöglichkeit zur Gesetzlichen Krankenversicherung ermöglicht. So zieht der Bezug von SGB-II-Leistungen automatisch eine Pflichtversicherung bei einer Krankenkasse nach sich. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt das auch bei Bezug von Rentenleistungen. Bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) besteht zudem die Möglichkeit, die betroffenen Personen, so sie keinen rechtlichen Zugang nach den §§ 5 ff. SGB V zu einer gesetzlichen Krankenversicherung haben, auf Kosten der Sozialhilfe von einer Krankenkasse betreuen zu lassen und ihnen so den Zugang zu den Versicherungsleistungen zu eröffnen (§ 264 SGB V).

Bestattung verstorbener Personen

Es gibt keine genaue Statistik, wie viele wohnungs- und obdachlose Personen versterben, da es keine entsprechende Verknüpfung der Daten von Wohnungslosen und Todesfällen gibt. Personen, die wegen Verlust der eigenen Wohnung bei Verwandten wohnen, werden im Todesfall nicht als Wohnungslose erfasst.

Die Bestattung verstorbener Wohnungs- und Obdachloser unterscheidet sich nicht von den allgemein üblichen Bestattungen. In der Regel haben auch wohnungs- und obdachlose Menschen Familien und Angehörige. Diese haben das Recht, den Verstorbenen eine Bestattung nach ihren Wünschen beziehungsweise den Wünschen der verstorbenen Person auszurichten. Ordnungsrechtlich haben diese Personen nach dem Bestattungsgesetz auch die Pflicht, die Bestattung durchzuführen. Sofern keine verpflichteten Personen ermittelt werden können, werden die Bestattungskosten vom Bürger- und Ordnungsamt getragen. Sind die zur Bestattung verpflichteten Personen finanziell nicht in der Lage, die Kosten zu übernehmen, können sie einen Antrag beim zuständigen Sozialhilfeträger stellen. Dabei handelt es sich aber um einen eigenen Anspruch der Verpflichteten. Der Sozialhilfebezug der verstorbenen Person führt nicht automatisch zur Kostenübernahme einer Bestattung. Die Verpflichteten müssen selbst geltend machen, dass sie aus eigenem Einkommen nicht in der Lage sind, die Kosten zu zahlen.

Die vom Sozialhilfeträger (Amt für Soziale Dienste oder Amt für Wohnen und Grundsicherung) oder vom Bürger- und Ordnungsamt anerkannten Kosten ermöglichen schlichte Bestattungen, häufig als anonyme Urnenbeisetzung. In Kiel gibt es zudem in Kooperation mit dem Kirchenkreis Altholstein, der stadt.mission.mensch gGmbH und der Caritas ein Urnengemeinschaftsgrab auf dem Kieler Südfriedhof mit 86 Plätzen. Ein repräsentatives, historisches Familiengrab, dessen Nutzungszeit abgelaufen ist, wird als Bestattungs- und Trauerort genutzt.

Unterbringungen von Personen aus dem EU-Raum

Auffällig ist der in den vergangenen Jahren stark gestiegene Anteil von Unterbringungen von Mehrpersonenhaushalten aus dem osteuropäischen EU-Raum, überwiegend aus Bulgarien aber auch aus Rumänien, der Slowakei und Polen. Diese Personen genießen innerhalb der EU Freizügigkeit und freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Meist gehen diese Personen abhängigen oder selbstständigen Beschäftigungen nach, erzielen dabei jedoch nur geringe Einkünfte. Daneben besteht häufig für die dazugehörigen Kinder ein Anspruch auf Kindergeld.

Der beschriebene Personenkreis ist in großem Maß von kommunaler Notunterbringung sowie von sonstigen Versorgungsangeboten (Mittagstische, medizinische Notversorgung) abhängig.

Insbesondere bei den Mehrpersonenhaushalten aus Bulgarien ist die Unterbringungsquote extrem hoch. So befanden sich am 31.12.2018 120 bulgarische Staatsbürger*innen in ordnungsrechtlicher Unterbringung, was einer Quote von 7,74 % aller zu diesem Zeitpunkt in Kiel gemeldeten bulgarischen Staatsbürger*innen entspricht. Für 2019 und 2020 liegen noch keine statistischen Zahlen über die Nationalitäten der in Kiel gemeldeten Personen vor. Allerdings ist die Zahl der untergebrachten bulgarischen Staatsbürger*innen auf 146 angewachsen (Stand 16.03.2020).

Auffällig ist auch die Verweildauer der osteuropäischen EU-Bürger*innen im Ersatzwohnraum. So verließen von den 59 EU-Familien seit 2012 nur zwei den ihnen durch die Landeshauptstadt Kiel zugewiesenen Ersatzwohnraum durch die Anmietung einer eigenen Wohnung. In vier weiteren Fällen wurde das Unterbringungsverhältnis aus anderen Gründen, wie beispielsweise einer Ausreiseverpflichtung beendet. In fünf Fällen wurden die Wohnungen von den Familien ohne Information des Amtes verlassen beziehungsweise zum Teil auch weitervermietet.

Erfrierungsschutz

Nicht alle Menschen sind willens oder in der Lage, den Anforderungen einer ordnungsrechtlichen Unterbringung gerecht zu werden. Hierbei spielen neben Verhaltensauffälligkeiten und möglicherweise fehlenden Ansprüchen auf Sozialleistungen, häufig auch Vorbehalte gegenüber Behörden und hilfeleistenden Stellen eine wichtige Rolle.

Auch diesen Menschen muss es möglich sein, sich insbesondere im Winter gegen extreme Witterung zu schützen und gegebenenfalls einen warmen Schlafplatz aufzusuchen, ohne dabei mit für sie nicht zu akzeptierenden Vorbedingungen konfrontiert zu werden. Zu diesem Zweck werden in der saisonalen Frostzeit drei beheizte Container zur Verfügung gestellt.

Es gibt keine verbindlichen Statistiken, wie viele Menschen dieses Angebot nutzen, da es bewusst niedrigschwellig gestaltet ist. Die Container werden abends von Mitarbeiter*innen der `stadt.mission.mensch` geöffnet und morgens geschlossen. Eine Zugangskontrolle erfolgt nicht. Nach den Beobachtungen ist davon auszugehen, dass 9 bis 15 Menschen das Angebot in der Nacht nutzen.

Neues Konzept der Wohnungslosenhilfe

Erfahrungen aus der bisherigen Arbeit

Das Schwierigste im Bereich der ordnungsrechtlichen Unterbringung sind die zunehmenden Problemlagen alleinstehender Wohnungsloser, die eine »normale« Unterbringung und eine Integration in den Wohnungsmarkt erheblich erschweren.

So werden ein Viertel aller von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen von den zuständigen Stellen als so schwierig eingestuft, dass die Anmietung von eigenem Wohnraum als nahezu ausgeschlossen zu betrachten ist. Hintergrund sind überwiegend schwere psychische Erkrankungen, Suchtmittelerkrankungen, medizinische und pflegerische Probleme oder extreme Verwahrlosung, häufig auch in Kombination miteinander. Ist die Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit erst einmal eingetreten und dauert sie mehrere Monate oder gar Jahre, verfestigen sich die vorhandenen Problemfelder in der Regel.

Zurzeit sind auch Menschen im System der Wohnungslosenhilfe in Notunterkünften untergebracht, bei denen es sich um langfristige Dauerbewohner*innen handelt, die bei genauerer Betrachtung jedoch durch andere Hilfesysteme betreut werden müssten. Entweder in geeigneten Einrichtungen oder mit gezielter Unterstützung in eigenem Wohnraum.

Die Wohnungslosenhilfe als reine Unterkunftssicherung hat mit ihrem Hilfesystem weder die gesetzliche Aufgabe noch die tatsächliche Fähigkeit, sich um Menschen zu kümmern, deren Bedürfnisse die Möglichkeiten einer bloßen Unterbringung überschreiten.

Neues Konzept

Auf Grund der Entwicklungen erschien es bereits in 2017 angebracht, das bisherige Konzept der Wohnungslosenhilfe zu überarbeiten. Es stellte sich jedoch bald heraus, dass eine bloße Überarbeitung nicht ausreichen würde, den sich verändernden Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wurde ein neues Konzept erstellt, das im Mai 2020 von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel beschlossen wurde.

Im Wesentlichen basiert das neue Konzept auf der Erkenntnis, dass wohnungslose Menschen keine homogene Gruppe mit einheitlichen Hilfsbedarfen bilden. Daher ist ein differenzierteres System für Betreuung erforderlich, mit dem die Potentiale der einzelnen Personen zur Bewältigung ihrer Probleme und der Überwindung ihrer Wohnungslosigkeit besser eingeschätzt und unterstützt werden können.

Um dieser Problematik begegnen zu können, werden im neuen Konzept folgende Schwerpunkte vertieft und verbessert:

- Verstärkte Prävention (Verhinderung von Wohnungsverlusten),
- kürzere Verweildauer im Wohnungslosenhilfesystem,
- intensive Begleitung,
- Hilfeplanung,
- passgenaue Unterstützung (Fördern und Fordern),
- abgestuftes Unterbringungssystem,
- Überleitung in geeignete Unterstützungsarten und vorrangige Hilfesysteme (zum Beispiel betreutes Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe, therapeutische Angebote etc.).

Das Konzept ist in der Drucksache 0146/2020 ausführlich dargestellt. Deshalb wird auf eine detailliertere Darstellung an dieser Stelle verzichtet.